

XXXX

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

Ansprechpartner: XXXX

Telefon: XXXX

Fax: XXXX

E-Mail: XXXX

Datum: 24. Oktober 2018

Begründung Verfassungsbeschwerde

EILANTRAG

(im Nachgang zur formalen Einlegung vom 16.10.2018)

des Herrn XXXX (geb. XXXX),
XXXX,
- Beschwerdeführer (Bf.) -

Vater, Erziehungsberechtigter und -verpflichteter von
XXXX XXXX XXXX (geb. XXXX),
alle vier wohnhaft in XXXX
und XXXX,

gegen

den Beschluss des Amtsgericht XXXX,
XXXX,
Az XXXX F 1301/18,
entschieden am 11.10.2018, zugestellt per Fax am XXXX.
- Beschwerdegegner (Bg.) -

I. Anträge

1. Gem. Art. 93 I Nr. 4 a GG iVm §§ 13 Nr. 8 a, § 90ff BVerfGG wird Verfassungsbeschwerde erhoben wegen Verletzung der nachfolgend genannten Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte.
2. **Der Bg. wird gem. § 32 I BVerfGG zum Zwecke der Abwehr schwerer Nachteile, der Verhinderung drohender Gewalt und anderer wichtiger Gründe per einstweiliger Anordnung verpflichtet, den Beschluss vom 11.10.2018 im Verfahren XXXX F 1301/18 und den damit verbundenen unnötigen begleiteten Umgang aufzuheben, sowie die Durchführung von unbegleiteter Betreuung der Kinder durch den Bf. gemäß ihrer Interessen, Wünsche und Rechte zu gewährleisten.**
3. Das Land Baden-Württemberg hat dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen des Verfassungsbeschwerde-Verfahrens zu erstatten.

II. Gegenstand der Beschwerde

Der Bg. ordnete am 11.10.2018 einen begleiteten Umgang für den Bf. an, weil der Bg. ihm etwas vorwirft, was offenkundig nicht zu beanstanden ist und zusätzlich paradox ist: Der Bf. gefährde seine Kinder, weil er sie über ihr Recht aufkläre, von beiden Eltern nach deren Trennung erzogen und umsorgt zu werden. Im Wortlaut des Beschlusses wurde dies wie folgt formuliert (Anhang Bf 1):

„Das Gericht sieht derzeit einen unbegleiteten Umgang aufgrund der Mitteilung des Kindsvaters, dass er bei Durchführung eines unbegleiteten Umgangs mit seinen Kindern das Wechselmodell mit diesen weiterhin besprechen wird und für das Wechselmodell aktiv eintreten wird – auch durch seine Internetpräsenz – einen unbegleiteten Umgang aufgrund der seelischen Belastungen der Kinder als nicht Kindeswohlverträglich an [...]“

Vom Bg. wird angenommen, der Bf. hätte seine Kinder gegen die Mutter beeinflusst, indem er mit den Kindern über das Wechselmodell (d.h. die gleichberechtigte Elternschaft bzw. paritätische Doppelresidenz im Sinne der Resolution 2079 des Europarats) redete (Anhang Bf 1):

„Es soll dadurch ein belastungsfreier Umgang der Kinder mit dem Antragsteller als Umgangsberechtigten gesichert werden und eine Beeinflussung der Kinder gegen den betreuenden Elternteil vermieden und eine Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung der Kinder ausgeschlossen werden (vgl. BVerfG, FamRZ 2010, 1622). Die Kinder werden schließlich durch die ständige Konfrontation mit dem elterlichen

Konfliktthema Wechselmodell erheblich belastet.”

Wieso soll dieses erzieherische Handeln des Bf. einen psychologischen Konflikt der Kinder hervorrufen? Ein erzieherisches Gespräch mit den Kindern über das Wechselmodell beeinträchtigt diese nach Einschätzung des Bf. nicht. Im Beschluss wird die Behauptung vom Bg., die Aufklärung der Kinder über das Wechselmodell schade ihnen, offenkundig nicht bewiesen und das kann es auch nicht: Kinder nach der Trennung der Eltern im Rahmen von Gesprächen über Betreuungsmodelle über ihre Rechte aufzuklären, dürfte in Deutschland weder verfassungsfeindlich, noch strafbar, noch eine Kindeswohlgefährdung sein - insbesondere nicht, da das fragliche Betreuungsmodell seit 2015 vom Europarat allen Mitgliedstaaten der EU empfohlen wird.

Nachdem das Zusammenleben des Bf. mit den gemeinsamen Kindern während der Ehe und nach der Trennung konstant sehr stabil, intensiv und gut war, wurde vom Amtsgericht ein begleiteter Umgang angeordnet. Dauer: 22,5 min je Kind und Woche.

Der begleitete Umgang ist nach Einschätzung des Bf. unnötig, denn er begleitet seine Kinder mit Gesprächen über das Wechselmodell lediglich ins Leben - im Sinne des Grundgesetz und rechtskonform. Es sind keine Sachverhalte vorhanden, die einen begleiteten Umgang im Ansatz rechtfertigen würden. Dem Bf. ist nicht ersichtlich, was an gemeinsamen Gesprächen mit den Kindern über das Wechselmodell und in diesem Zusammenhang über ihre Interessen, Wünsche und (Kinder-)Rechte, schädlich sein könne und eine vom Bg. angenommene Kindeswohlgefährdung ergäbe, so dass man dies durch Umgangsbegleiter überwachen lassen müsste?

Die Begründung des Beschlusses legt nahe, dass der Bg. eine inszenierte Hochstrittigkeit der Eltern aufgrund der Uneinigkeit über das Wechselmodell konstruiert und dokumentiert, um so den Kindern und dem Bf. das Wechselmodell zu verwehren. Überdies erscheint es als angestrebtes Ergebnis, das aufrechte Verhalten des Bf. zu pathologisieren bzw. als dysfunktional hinstellen, das folgerichtig durch eine „Verschärfung“ der Umgangsbedingungen geahndet werden muss. Immerhin bezeichnete ihn das Jugendamt in der mündlichen Verhandlung als „besessen von der fixen Idee des Wechselmodells“ (Anhang Bf. 20).

Der Bg. gefährdet somit offenbar die Bindung der Kinder zum Bf., verstößt gegen elementare Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte, und verhindert die Aufklärung der Kinder über ihre Rechte. Voraussichtlich verwehrt es den Kindern nach der Scheidung der Eltern die Chance auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Bildung und die Erfahrung einer demokratischen Grundordnung per Wechselmodell.

Weiterhin sanktioniert der Bg. in einer wahrscheinlich unzutreffenden Art und Weise die freie Meinungsäußerung des Bf., indem er dessen Internetpräsenz voraussichtlich ohne konkreten Verdacht als Kindeswohlgefährdend einstuft. Auf dieser Internetpräsenz klärt der Bf. in über 200 Online-Artikeln und 50 Videos die Öffentlichkeit über das Wechselmodell auf. Der Bf. sieht sich nun gezwungen, sich selbst zu zensieren und seine Meinung weder öffentlich noch gegenüber seinen Kindern frei zu äußern, weil er sich und seine Kinder der Gefahr aussetzt, noch radikalere Einschränkungen im Umgang erdulden zu müssen, z.B. einen Umgangsausschluss und Kontaktverbot.

Beim Bf. entstand durch den Beschluss des Bg. der Eindruck, der Bg. hat gegen die Kinder, parteiisch im Sinne der Mutter der Kinder gehandelt und den Kindern sowie dem Bf. seine eigene politische Vorstellung vom Leben einer Familie nach der Trennung aufgezwungen, die anscheinend mit der der Mutter weitestgehend übereinstimmt. In diesem Lichte erscheint dem Bf. der begleitete Umgang wie eine gerichtliche Bestrafung und wie eine Überwachungsmaßnahme für seine im Konflikt zum Bg. stehende Meinung bzgl. nahehegender Betreuungsmodelle. Außerdem könnte es als gerichtliche Zwangsmaßnahme verstanden werden, mit der dem Bf. das Zugeständnis abgerungen werden soll, sich mit weniger Betreuungszeit zufrieden zu geben, als im Wechselmodell. Weiterhin fragt sich der Bf., ob der Bg. den Konflikt zwischen den Eltern mit seinem Beschluss absichtlich schürt, um unter dem Vorwand einer zunehmenden, tatsächlich durch den Bg. verursachten angeblichen Hochstrittigkeit das Wechselmodell sicher ausschließen zu können?

Noch schlimmer wiegt für den Bf., dass ein deutsches Staatsorgan einen Beschluss fasst, mit dem ihm verboten wird, seine Kinder über die demokratische Grundordnung aufzuklären (z.B. Gleichberechtigung, Elternrechte und -pflichten, Kinderrechte). Hierzu gehört insbesondere ihr Recht, nach der Trennung bei beiden Eltern zu leben. Weiterhin drängt sich dem Bf. die Vermutung auf, dass der Bg. das Kindeswohl als Vorwand missbrauchte, um den Bf. davon abzuhalten, sich öffentlich für das Wechselmodell einzusetzen.

Insgesamt empfindet der Bf. daher den begleiteten Umgang als Demütigung seiner Kinder und seiner selbst. Darüber hinausgehend sieht er im Beschluss eine Demütigung des Europarats, weil der Bg. offenbar neben der freien Persönlichkeitsentwicklung der Kinder auch die freie gesellschaftliche Entwicklung hin zur gleichberechtigten Elternschaft im Sinne der Resolution 2079 unterdrücken will.

Der Bg. hat mutmaßlich seine Unparteilichkeit und Neutralität nicht gewahrt und eine Reihe von Verstößen gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Europäische

Menschenrechtskonvention, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, sowie den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte begangen, indem er dem Bf. und seinen Kinder mit einem begleiteten Umgang diese Rechte nahm, weil sie sich in Bezug auf das Wechselmodell über diese Rechte unterhielten und der Bf. selbstverständlich persönlich davon überzeugt ist und seine Meinung vor Gericht vertrat.

Würde solch ein gerichtlicher Beschluss wie der des Bg. rechtswirksam bleiben - sorgt sich der Bf. -, dann wäre die demokratische Grundordnung in Gefahr: Heute lebende und zukünftige Generationen von Eltern müssten nach der Scheidung vor einem Familiengericht befürchten, dass sie schon ihre Kinder verlieren, sobald sie mit ihnen über ihre Interessen, Wünsche und Rechte sprechen. Die freie gesellschaftliche Entwicklung hin zu zeitgemäßen Betreuungsmodellen nach der Trennung von Eltern würde offenkundig unterdrückt werden.

III. Sachverhalt des familiengerichtlichen Verfahrens

Der Bf. ist Vater der gemeinschaftlichen Kinder und seit 01.09.2018 rechtskräftig geschieden von deren Mutter XXXX XXXX (geb. XXXX), XXXX.

Im März 2017 beantragte der Bf. beim Bg. kurz nach Ende des Trennungsjahres den Umgang mit den Kindern im Rahmen eines paritätischen Wechselmodells (XXXX F 320/17).

Im Mai 2017 wurde die älteste Tochter bei der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/ Psychotherapie XXXX (KJP XXXX) vorgestellt. Im Befundbericht (Anhang Bf 2) hielt der behandelnde Diplom-Psychologe über die älteste Tochter fest: „Langfristig wünsche sie sich eine Betreuung durch Mutter und Vater in gleichen Teilen.“

In der Sache XXXX F 320/17 einigten sich die Eltern am 22.03.2018 auf eine vom Bg. genehmigte Umgangsvereinbarung. In dieser ist ein Umgang insoweit geregelt worden für den Bf. jedes zweite Wochenende von Freitag nach dem Ende der Schule bzw. des Kindergartens gegen 11.45 Uhr bis Sonntagabend 18.30 Uhr sowie einen Nachmittag in der Woche nach Ende der Schule bzw. Kindergarten bis um 18.30 Uhr sowie die Hälfte der Schulferien. Die Vereinbarung ist mit Ordnungsstrafe im Fall des Verstoßes bewehrt.

Vom 27.04.2018 bis zum 16.05.2018 boykottierte die Mutter eigenmächtig den Umgang des Bf. mit den Kindern, u.a. indem sie mit ihnen verreiste, um die Abholung durch den Bf. zu verhindern. Der Antragsteller hatte später bei Gericht erklärt, dass er keine Sanktion gegen die Mutter wünsche.

Nach Abschluss der familiengerichtlich genehmigten Umgangsvereinbarung im Verfahren XXXX F 320/17 ist es im Mai 2018 im Erörterungstermin XXXX F 564/18 zu einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten insoweit gekommen, dass die Umgangsvereinbarung aus dem Verfahren XXXX F 320/17 fortgesetzt werden soll.

Im Rahmen des Verfahrens XXXX F 564/18 hielt die Verfahrensbeiständin in ihrer Stellungnahme vom 15.05.2018 fest (Anhang Bf 3): „Die Mädchen äußern den Wunsch zu gleichen Teilen beim Vater sein zu wollen.“

Anfang Juli 2018 schrieb die älteste Tochter aus eigenem Antrieb und ohne Wissen des Bf. einen Brief an die Mutter (Anhang Bf 4), mit der Bitte, sie solle „doch einfach ja“ zum Wechselmodell sagen. Am 02.09.2018 schrieb die älteste Tochter im Namen aller Kinder in Eigeninitiative und ohne Einfluss oder Wissen des Bf. nochmals einen Brief an die Mutter (Anhang Bf 5) und bat sie, ab Ende der Sommerferien 2018 gemeinsam mit ihren anderen Geschwistern beim Bf. im Wechselmodell leben zu dürfen.

Vom 10.09.2018 bis zum 09.10.2018 boykottierte die Mutter den Umgang des Bf. mit den Kindern eigenmächtig. Der Bg. hat nach Wissen des Bf. diesen Umgangsboykott an keiner Stelle kritisiert geschweige denn geahndet.

Beide Eltern haben in der Sache XXXX F 1301/18 die Änderung der familiengerichtlich genehmigten Umgangsvereinbarung vom 19.03.2018 im Verfahren XXXX F 320/17 beantragt. Der Bf. hat im Rahmen des einstweiligen Anordnungsverfahrens beantragt, gemäß den von den Kindern immer wieder geäußerten Wünschen, das paritätische Wechselmodell anzuordnen. Die Mutter hat einen Ausschluss des Umgangs, hilfsweise die Anordnung eines begleiteten Umgangs beantragt.

Die beigeordnete Verfahrensbeiständin sprach mit allen vier Kindern persönlich am 24.09.2018 in der Wohnung der Mutter. Die vier Kinder wurden vom Familiengericht am 02.10.2018 persönlich gehört. Die Kinder waren vor der Anhörung über vier Wochen ununterbrochen unter dem Einfluss der Mutter.

Am 05.10.2018 wurde das Verfahren XXXX F 1301/18 mündlich verhandelt.

In ihrem Brief an den Bg. vom 08.10.2018 bezichtigt die Mutter den Bf. der „Besessenheit von seiner fixen Idee des Wechselmodells“ (Anhang Bf 20) und zitiert mit diesen Worten die Aussage der Sachbearbeiterin des Jugendamt in der Verhandlung vom 05.10.2018.

Der Bf. listete in einem Fax an den Bg. am 07.10.2018 (Anhang Bf 15) detailliert die mutmaßlichen Verstöße der Mutter gegen die einvernehmliche Umgangsvereinbarung im Verfahren XXXX F 320/17 auf. Die Mutter verhinderte 18 Mal die Übergabe der Kinder durch Missbrauch des Aufenthaltsbestimmungsrechtes.

Am 09.10.2018, also vier Tage nach der Verhandlung und zwei Tage vor dem Beschluss, bestand dennoch Einvernehmlichkeit zwischen den Eltern. Die Kinder befanden sich ab Mittag mit per Email mitgeteilter Zustimmung der Mutter beim Bf. im unbegleiteten Umgang (Anhang Bf 6). Dies, obwohl der Bf. dabei blieb, sein grundgesetzlich garantiertes Elternrecht in der Form weiter auszuüben (Art. 6 GG), dass er mit den Kindern auf deren Wunsch auch über das Wechselmodell redet. Außerdem hat er sich weiterhin auf seiner Internetpräsenz für das Wechselmodell eingesetzt.

Am 09.10.2018 teilt der Bf. dem Bg. per Fax mit (Anhang Bf 7), dass die vier Kinder beim gemeinsamen Mittag von sich aus immer wieder ihren Wunsch ansprachen, in einer flexiblen paritätischen Betreuung mit den Eltern leben zu wollen.

Dem Bf. sind keine schriftlichen Stellungnahmen des Jugendamts im Rahmen des strittigen Verfahrens XXXX F 1301/18 bekannt.

Mit Beschluss vom 11.10.2018 (Anhang Bf 1) änderte der Bg. die bestehende Umgangsregelung zum Nachteil für den Bf. ab und ordnete einen wöchentlichen begleiteten Umgang der Kinder an: jeden Dienstag beginnend am 23.10.2018, für 90 Minuten von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr, endend am 29.01.2019.

Der mit dem begleiteten Umgang vom Jugendamt rechtswidrig eigenmächtig beauftragte Träger sagte in einem Schreiben vom 16.10.2018 die Termine am 23.10.2018 sowie am 30.10.2018 ab (Anhang Bf 8). Es traten Qualitätsmängel beim Jugendamt auf (Anhang Bf 9), die eventuell den begleiteten Umgang auf unabsehbare Zeit verzögern könnten.

IV. Rechtswidrigkeit des Beschlusses

Die voraussichtlichen Verstöße des Bg. gegen Grundrechte und grundrechtsgleiche Rechte werden nun im Einzelnen und detailliert dargelegt. Sie sind sehr umfangreich, was offensichtlich dem Umstand geschuldet ist, dass ein offenbar paradoxer Beschluss eine Kettenreaktion an Verstößen gegen aufeinander aufbauende oder miteinander verbundene Rechte in Gang setzt.

Zusätzlich zum Verstoß gegen das Willkürverbot des Art. 3 I GG, lässt die Auslegung des Bg.

Fehler erkennen, die auf einer wahrscheinlich grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte beruhen, in denen der Bf. sich und seine vier Kinder

XXXX XXXX XXXX (geb. XXXX),
alle vier wohnhaft in XXXX und XXXX

verletzt sieht. Insbesondere liegt wahrscheinlich eine unrichtige Anschauung vom Umfang ihres Schutzbereichs zugrunde. Sie sind in ihrer Bedeutung für den konkreten Rechtsfall von erheblichem Gewicht. Der Bf. und seine Kinder sind voraussichtlich durch die fachgerichtliche Entscheidung des Bg. in deren Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten, wie im Folgenden ausgeführt, verletzt.

Es wird die Verletzung folgender Grundrechte bzw. grundrechtsgleicher Rechte der vier Kinder sowie des Bf. in Folge des Beschluss des Bg. gerügt:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG):

- Art. 1 (Würde des Menschen)
- Art. 2 (Freiheit der Person)
- Art. 3 (Gleichberechtigung)
- Art. 4 (Freiheit des Gewissens und der Weltanschauung)
- Art. 5 (Freiheit der Meinungsäußerung)
- Art. 6 (Schutz der Familie und der Trennungs-Teilfamilie)
- Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

Vertrag über die Europäische Union (EUV):

- Art. 3 Abs. 3 (Diskriminierungsverbot)

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh):

- Art. 7 (Achtung des Privat- und Familienlebens)
- Art. 24 (Rechte des Kindes)

Europäische Menschenrechtskonvention (Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms, EMRK):

- Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren)

- Art. 8 (Achtung des Privat- und Familienlebens)
- Art. 9 (Gedanken- und Gewissensfreiheit)
- Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung)
- Art. 14 (Diskriminierungsverbot)

Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen (Convention of the Rights of the Child, KRK):

- Präambel
- Art. 2 (Diskriminierungsverbot)
- Art. 3 (Wohl des Kindes)
- Art. 4 (Verwirklichung der Kindesrechte)
- Art. 5 (Respektierung des Elternrechts)
- Art. 9 (Trennung von den Eltern)
- Art. 12 (Berücksichtigung der Meinung des Kindes)
- Art. 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit)
- Art. 14 (Gedanken- und Gewissensfreiheit)
- Art. 16 (Schutz der Privatsphäre und Ehre)
- Art. 18 (Verantwortung für das Kindeswohl)
- Art. 19 (Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung)
- Art. 39 (Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder)

Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (International Covenant on Civil and Political Rights, IPbPR):

- Art. 17 (Schutz der Privatsphäre)
- Art. 23 IV (Schutz bei Auflösung der Ehe)

1. Würde und Freiheit

Es liegt ein Verstoß vor gegen Art. 1 GG, Art. 2 GG, Präambel KRK.

1.1. Schutzbereich

Der Bg. hat nach Einschätzung des Bf. seinen Auftrag missbraucht, die Würde der vier Kinder und deren freie Entfaltung der Persönlichkeit in Bezug auf das Kindeswohl zu schützen. Es ordnete im Namen des Kindeswohl einen begleiteten Umgang an, weil der Bf. mit den Kindern erzieherische Gespräche über das Wechselmodell führte und weitere führen will, welche die Kinder auch über ihre Rechte wie z.B. Art. 1 GG und Art. 2 GG aufklären.

Um die wahrscheinlich paradoxe Logik des gerichtlichen Beschlusses zu verstehen, muss die Frage geklärt werden, was das Kindeswohl im Kern ausmacht? Daher wird nun auf das Kindeswohl in Bezug auf Art. 1 GG und Art. 2 GG näher eingegangen.

Mit dem Schutz der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, schützt das Grundgesetz die Würde als gleiche Berechtigung, Ansprüche zu stellen, sowie Selbstachtung und die Fähigkeit oder Möglichkeit zu bestimmten wertvollen Tätigkeiten.

Dieser Wertekanon dürfte im „Kindeswohl“-Begriff enthalten sein. Was sonst als den Kernbereich der Verfassung bzw. der Menschenwürde sollte der undefinierte Begriff des „Kindeswohls“ beinhalten?

Ein weiteres Indiz für diese Interpretation beinhaltet die Kardinalnorm für die Jugendhilfe, und zwar in § 1 Abs. 1 SGB VIII:

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Präambel der KRK formuliert analog zu § 1 Abs. 1 SGB VIII:

„[...] dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte (im Original: that the child, for the full and harmonious development of his or her personality, should grow up in a family environment, in an atmosphere of happiness, love and understanding)“

Folglich ist das Kindeswohl gem. deutscher und von Deutschland ratifizierter internationaler Rechte in Bezug auf allgemeine persönliche Freiheitsrechte, basierend auf der Würde des Menschen zu betrachten. Zur Wahrung seiner Würde und Entfaltung seiner Freiheit ist ein Kind auf seine Eltern angewiesen. Diese Grundrechte sichern dem Kind seine Eltern als Ressource zu, damit es gemäß dieser Rechte zu einer gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit heranreift.

Der Bg. hätte demgemäß den Bf. als elterliche Ressource der Kinder schützen müssen, insbesondere weil er seine Kinder im Rahmen der Gespräche zum Wechselmodell über ihre Rechte aufklärte und weiterhin aufklären will. Der Bf. ist keine Gefahr für die Würde und

Persönlichkeitsentwicklung der Kinder, sondern ihr Aufklärer über diese Rechte und Bewahrer derselbigen, indem er sich in der Verhandlung am 05.10.2018 vor dem Bg. auf seine Elternverantwortung gem. Art. 6 GG berief (s.u.).

Der Bg. hätte nach Einschätzung des Bf. somit eindeutig die Förderung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in den Mittelpunkt des Kindeswohl stellen sollen und den Kindern ihren Bf. erhalten und den Umgang sogar erweitern müssen.

Allgemein engt jede Einschränkung der Eltern in ihren Grundrechten den Freiheitsgrad und das Entwicklungspotential eines Kindes ein. Je mehr das Kind gleichberechtigt auf beide Eltern zugreifen kann, umso mehr alternative Weltanschauungen, Handlungsoptionen, Analysen, Wertvorstellungen, etc. hat es zur Verfügung. Die Eltern sind die Ressource für die würdevolle und freie Persönlichkeitsentwicklung des Kindes. Anstatt den vier Kindern ihr volles Potential durch den freien Zugang zu beiden Eltern zu erhalten, hat der Bg. die Betreuung durch den Bf. radikal minimiert.

Kinder brauchen verschiedenste Anregungen und müssen auch einmal die unterschiedlichen Herangehensweisen von Bf. und Mutter bei diversen Problemlösungen sehen. Die Verfahrensbeiständin hat diesen Aspekt in ihrer Stellungnahme vom 02.10.2018 mit „Erziehungsvielfalt“ umschrieben (Anhang Bf 10), worin ihr der Bf. folgt.

Kurz gesagt: Die Differenzen der Eltern sind das Potential der Kinder. Kinder können auf wunderbare Weise mit der Verschiedenheit ihrer Eltern umgehen. Sie fühlen sich dadurch weder unsicher noch verwirrt, wie wir früher immer gedacht haben. An einem Punkt sollten sich Eltern allerdings einig sein. Nämlich darin, dass es in Ordnung ist, unterschiedlich zu sein. Diese Haltung entspricht nach Ansicht des Bf. der demokratischen Grundordnung der BRD.

In diesem Zusammenhang ist wesentlich der Umgang mit Konflikten:

- Lernt ein Kind ein Konfliktverhalten, in dem ein Elternteil den anderen Elternteil grundsätzlich ablehnt, dann verengen sich seine Optionen für die Persönlichkeitsentwicklung im Rahmen eines Loyalitätskonflikts auf den mächtigeren Elternteil. Dies entspricht auf staatlicher Ebene der Gleichschaltung von Gedanken und Meinungen und führt in eine Tyrannei, was nicht der Intention des Grundgesetz entspricht und dem Leitbild des Kindeswohl zuwiderläuft.
- Lernt das Kind hingegen ein Konfliktverhalten, in dem Eltern ihre Verschiedenheit akzeptieren, dann kann das Kind ohne Loyalitätskonflikt die volle Spannweite der von

den leiblichen Eltern zur Verfügung gestellten Entwicklungsressourcen für seine Persönlichkeitsentwicklung einsetzen. Dies entspricht auf staatlicher Ebene der Freiheit von Gedanken und Meinungen und sichert eine Demokratie, was vollständig im Einklang mit der Intention des Grundgesetz und auch dem Leitbild für das Kindeswohl ist.

Vor diesem Hintergrund hätte der Bg. im Sinne eines demokratischen Konfliktverhaltens die Aufgabe gehabt, gem. Art. 1 GG und Art. 2 GG sicherzustellen, dass eine weltanschauliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Eltern bzgl. eines Betreuungsmodells nicht dazu führt, dass den vier Kindern ein Elternteil durch den Umgangsboykott der Mutter entzogen wird. Stattdessen hat sich der Bg. nach Einschätzung des Bf. mit dem begleiteten Umgang am tyrannischen Konfliktverhalten der Mutter orientiert und ihren Umgangsboykott allem Anschein nach nicht geahndet, sondern faktisch per Beschluss fortgesetzt.

Damit erscheint es so, als hätte der Bg. im Widerspruch mit der demokratischen Grundordnung der BRD die Frage, wie sich ein Kind zu entwickeln hat, so beantwortet, dass nur eine Meinung richtig ist, nämlich das von der Mutter favorisierte Betreuungsmodell.

Damit schränkt der Bg. nach Ansicht des Bf. die demokratisch gewollte Vielfalt der Meinungen, Lebensentwürfe und Betreuungsmodelle unzulässig ein, und zwar mit der Begründung, dass ein Betreuungsmodell, das den Kindern genau diese Vielfalt erhält, eine Gefahr für das Wohl der Kinder sei.

Der Bf. hätte erwartet, dass der Bg. die Frage, wie sich ein Kind zu entwickeln hat, so beantwortet, dass einem Kind die Eltern als Entwicklungsressourcen gleichwertig zur Verfügung stehen sollten, damit es im vollen Potential der Differenz der Eltern sich selbst entscheiden kann, wie es sich entwickeln will.

Der Bg. hat durch seinen Beschluss das Grundgesetz im nach-ehelichen und innerfamiliären Gefüge nach Ansicht des Bf. ausgehebelt, und zwar für ihn und seine Kinder. Gemäß dieser Schlußfolgerung verstieß der Bg. gegen seinen Schutzauftrag gem. Art. 2 GG, die Entwicklung der vier Kinder zu mündigen Familienmitgliedern und Bürgern zu schützen, die ihre Persönlichkeit auch mit Hilfe des Bf. frei entfalten können.

Führt man diesen Gedankengang weiter, dann hätte der Bg. im Sinne des demokratischen Toleranzgebots die widerstreitenden Meinungen der Eltern über die Betreuung schützen müssen und nicht zum Anlass nehmen dürfen, sich gegen die Meinung des Bf. auszusprechen, indem seine Meinung als Kindeswohlgefährdung klassifiziert wird.

Selbstredend scheint der Bg. einen in jeder Hinsicht würdelosen Beschluss gefasst zu haben.

1.2. Fachgerichtlicher Verfahrensverlauf

In seinem Antrag vom 17.09.2018 (Anhang Bf 11) führt der Bf. aus:

„Im Rahmen seiner Fürsorge und Verantwortung gegenüber den minderjährigen Kindern, unterstützt er deren Willen zum Wechselmodell, um eine nachhaltige Kindeswohlgefährdung von ihnen abzuwenden und ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit zu fördern.“

Der Bg. verwendet im Beschluss den Begriff „Kindeswohl“, ohne vom Bg. definiert zu werden:

„Das Kindeswohl hat sich dabei wie in allen umgangsrechtlichen Entscheidungen an dem Kindeswohl [...] zu orientieren.“

Der Bg. verwendet den Begriff „Kindeswohl“ im Widerspruch zum gesetzlichen Leitbild, indem er das Leitbild in der Begründung in sein Gegenteil verkehrt (Anhang Bf 1):

„Das Gericht sieht derzeit einen unbegleiteten Umgang aufgrund der Mitteilung des Kindsvaters, dass er bei Durchführung eines unbegleiteten Umgangs mit seinen Kindern das Wechselmodell mit diesen weiterhin besprechen wird und für das Wechselmodell aktiv eintreten wird – auch durch seine Internetpräsenz – einen unbegleiteten Umgang aufgrund der seelischen Belastungen der Kinder als nicht Kindeswohlverträglich an [...]“

1.3. Eingriff

- A. Der Bg. unterstellt dem Bf., er würde das Wohl seiner Kinder gefährden, wenn er mit seinen Kindern weiterhin über das Wechselmodell spräche. Wohlgermerkt redet der Bf. mit seinen Kindern über das Wechselmodell, weil es ihrem Wunsch entspricht. Im Grunde redet der Bf. mit seinen Kindern über deren Wohl (d.h. Interessen, Wünsche, Rechte), wenn er mit ihnen darüber redet, wie oft sie gerne bei welchem Elternteil wären. Zur Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit gehört, dass ein Kind mit zunehmendem Alter die Vorstellung für sein Wohl selbst artikuliert. Die angenommene Kindeswohlgefährdung besteht - folgt man der Logik der Begründung des Bg. - darin, dass der Bf. mit seinen Kindern über deren Wohl redet. Somit verletzt der Bg. durch eine individuelle Auslegung des Kindeswohl die Würde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit der Kinder und des Bf..

- B. Die gemeinsamen Kinder müssen auf ihren Bf. verzichten, obwohl dieser Zeit und Interesse an den Kindern hat. Die Kinder werden nicht gefördert sondern erkennen, dass sie mit ihrer Artikulation ihres Wunsches keine Selbstwirksamkeit erleben, sondern durch das Familiengericht eine Fremdbestimmung erfolgt, die sich über ihre Wünsche hinweg setzt.
- C. Dass sich die Kinder laut Beschluss „beruhigen“ müssten, kann niemals durch begleiteten Umgang zielführend sein. Im Gegenteil kann von einem unbeschwerten Umgang mit dem Bf. nicht mehr die Rede sein, da dieser unter Aufsicht in einer fremden Umgebung mit fremden, den Bf. und die Kinder beobachtenden Personen stattfindet.
- D. Heutzutage kann mit Hilfe neurobiologischer Erkenntnisse gezeigt werden, dass „Würde“ nicht nur ein mentales Konstrukt ist, sondern im präfrontalen Kortex eine physische Repräsentanz im Gehirn hat. Dort verankert sich das Bewusstsein seiner eigenen Würde in Form spezifischer neuronaler Netzwerkstrukturen. Indem der Bg. die Würde der Kinder verletzt, nimmt er ihnen nicht nur die im Grundgesetz verbürgte Würde, sondern schädigt die zerebrale Architektur des Gehirns der vier Kinder langfristig, was einer körperlichen und seelischen Kindeswohlgefährdung entspricht und als transgenerationales Trauma an deren Kinder auf genetischer Ebene weitergegeben werden könnte. Dies widerspricht massiv dem Leitbild der „Förderung seiner Entwicklung“ und schädigt nachfolgende Generationen.

Sieh hierzu seit Jahren bekannte neurobiologisch Erkenntnisse (siehe: Hüther, Gerald (2004): Kinder brauchen Vertrauen. Die Bedeutung emotionaler Sicherheit für die Entwicklung des kindlichen Gehirns, Deutsches Institut für Jugend und Gesellschaft), sowie die stressbedingte Veränderung von Genen (Epigenetik) (z.B. die Forschung von Prof. Dr. Anna Katharina Braun, Entwicklungsneurobiologin, Universität Magdeburg).

- E. Der Beschluss des Amtsgericht sendet an die Kinder das fatale Signal aus: Wenn ihr euch für euch selbst einsetzt, um auch mit eurem Vater zusammen zu leben und euch euer Vater vor Gericht dabei unterstützt, dann verliert ihr eure Würde, indem ihr euren Vater noch seltener seht als zuvor und noch dazu gedemütigt werdet, mit der Aufsicht durch zwei Personen während des Umgangs.

1.4. Grundrechtsverletzung

- A. Verletzung von Art. 1 GG:

- a. Der Bg. achtet in seinem Beschluss nicht die Würde der Kinder und des Bf. gem. Art. 1 GG, der ihr Recht schützt, über das Wechselmodell zu reden. Die gemeinsamen Gespräche darüber sind als gleiche Berechtigung im Vergleich zur Mutter anzusehen, gegensätzliche Ansprüche geltend zu machen, um die Selbstachtung zu wahren und so zu leben, wie es sich die Kinder und der Bf. wünschen.
- b. **Der begleitete Umgang ist eine Demütigung der Kinder und des Bf., weil der Sachverhalt nicht gegeben ist, einen begleiteten Umgang anzuordnen, denn dem Bf. ist nicht ersichtlich, was an einem gemeinsamen Gesprächen mit den Kindern über das Wechselmodell eventuell schädlich sein könnte, so dass man dies durch Umgangsbegleiter überwachen lassen müsste?**

B. Verletzung von Art. 2 GG, Präambel KRK:

- a. **In diesem Sinne versäumt es der Bg., das Recht der Kinder und des Bf. auf freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit gem. Art. 2 GG und Präambel KRK zu schützen. Stattdessen erklärt es nach Ansicht des Bf. eine verfassungskonforme Vorstellung vom Zusammenleben nach der Ehe zu einer Gefährdung der Kinder.**
- b. Der Bg. nimmt den Kindern die Möglichkeit, sich verschiedene Betreuungsmodelle von den Eltern erklären zu lassen und beschneidet stattdessen den Umgang mit dem Bf.. Dadurch beraubt es die Kinder der Möglichkeit, ihre Persönlichkeit mit Hilfe der Eltern voll zu entfalten.
- c. Wie im nachfolgenden Abschnitt zu sehen sein wird, verletzt der Bg. wahrscheinlich Art. 2 GG bei der Feststellung des Kindeswillen. Es beachtet vermutlich nicht die individuelle Persönlichkeit der Kinder, wenn es zum Beispiel suggeriert, die jüngste Tochter wolle das Wechselmodell nicht, obwohl sie sich überhaupt nicht hierzu äußerte.

2. Kindeswohl und Kindeswille

Es liegt ein Verstoß vor gegen Art. 24 Abs. 2 GRCh, Präambel KRK, Art. 3 KRK, Art. 4 KRK, Art. 12 KRK, Art. 19 KRK.

2.1. Schutzbereich

Das oben vorgestellte Leitbild des Kindeswohl gem. Art. 1 GG, Art. 2 GG, § 1 SGB VIII sowie der Präambel der KRK ist nach Einschätzung des Bf. maßgeblich für den Schutz des Kindeswohl sowie die Bewertung der vom Amtsgericht angenommenen Kindeswohlgefährdung durch den Bf..

Die Präambel der KRK umreißt das Kindeswohl folgendermaßen:

„[...] dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte (im Original: that the child should be fully prepared to live an individual life in society, and brought up in the spirit of the ideals proclaimed in the Charter of the United Nations, and in particular in the spirit of peace, dignity, tolerance, freedom, equality and solidarity)“

Der Wille eines Kindes ist gem. Art. 12 KRK zu berücksichtigen und das Wohl des Kindes ist im Sinne der Interessen, Wünsche und Rechte des Kindes gem. Art. 3 KRK sogar vorrangig zu berücksichtigen.

2.2. Fachgerichtlicher Verfahrensverlauf

Das dem Gericht zugestellte Schreiben der KJP XXXX (Anhang Bf 2) wurde wahrscheinlich im Beschluss ignoriert. Daraus geht eindeutig hervor, dass die gemeinsame älteste Tochter einem Diplom-Psychologen gegenüber geäußert hat, dass sie im Wechselmodell leben will. Im Verfahren war dies die einzige fachlich relevante Äußerung einer psychologisch geschulten Fachperson.

Weder der klare und autonome Wunsch der Mädchen, im Wechselmodell mit den Eltern leben zu wollen, wie er in der Stellungnahme der Verfahrensbeiständin vom 15.05.2018 festgehalten wurde, noch die von den Kindern in Eigeninitiative geschriebenen Briefe wurden vom Amtsgericht in seiner Entscheidung gewürdigt.

Die Verfahrensbeiständin äußerte in der Verhandlung am 05.10.2018 (Anhang Bf 12):

„Ich finde es furchtbar, wenn die Kinder weiterhin bei Durchführung des Umgangs mit dem Thema Wechselmodell konfrontiert werden. Das ist nicht zumutbar. Die

Verantwortung ist zu hoch. Ich sehe hierin ein Problem für die Entwicklung der Kinder. Ich tue mir da sehr schwer, eine Empfehlung auszusprechen. Ich denke jedoch, dass der Umgang dann runtergeschraubt werden muss in den Rahmen eines begleiteten Umgangs. Das ist aber nicht das, was die Kinder wollen.“

Auf die Ausführungen der Verfahrensbeiständin entgegnete der Bf. in der Verhandlung (Anhang Bf 12):

„Herr XXXX erklärt, dass er nur die Bedürfnisse der Kinder entsprechend dem Grundgesetz fördere und könne nicht verstehen, inwieweit Frau XXXX [Anm. die Verfahrensbeiständin] dann eine Begrenzung des Umgangs befürworten könne. [...] Ich sehe kein faires Verfahren, wenn ein begleiteter Umgang angeordnet würde, weil ich weiterhin das Wechselmodell verfolge und das mit den Kindern bespreche. Ich meine damit, wenn das Gericht den Ausführungen von Frau XXXX folgen würde.“

Das Jugendamt hat keine dem Bf. bekannten schriftlichen Stellungnahmen abgegeben und lediglich während der Verhandlung am 05.10.2018 die folgende Empfehlung ausgesprochen (Anhang Bf 12):

„[...] ein Umgangsausschluss stattfinden müsse mit dann dem Angebot eines betreuten Umgangs.“

Der Bg. folgte im Beschluss den offensichtlich unfundierten Ausführungen der Verfahrensbeiständin sowie des Jugendamts (Anhang Bf 1):

„Die Verfahrensbeiständin und das Jugendamt haben nachvollziehbar dargelegt, dass das Wechselmodell und deren Konfrontation damit die gesunde Persönlichkeitsentwicklung der Kinder derzeit gefährdet. Sie sehen einen begleiteten Umgang im Moment als geeignet und erforderlich an, um einen Kindeswohl entsprechenden Umgang zuzulassen. Das Gericht ist im Rahmen der einstweiligen Anordnung zur Sicherung des Kindeswohls ebenfalls derzeit davon überzeugt, dass der geschützte Rahmen des begleiteten Umgangs in den Räumlichkeiten des Kinderschutzbundes dringend notwendig ist, um den Umgang weiterhin kindeswohldienlich aufrecht zu erhalten.“

Der Bg. negiert im Beschluss den Wunsch der Kinder nach dem Wechselmodell, stellt gleichzeitig fest, dass sie sich mehr Umgang mit dem Bf. wünschen (Anhang Bf 1):

„Sie wollen ihren Vater regelmäßig und teilweise auch öfter sehen – sie haben sich jedoch nicht für ein Wechselmodell ausgesprochen.“

Der Bg. beschreibt die Notlage der Kinder anhand der jüngsten Tochter, dass sie (Anhang Bf 1):

„es schrecklich findet, dass ihre Eltern sich streiten“

Die älteste Tochter sagt in der richterlichen Anhörung (Anhang Bf 10):

„Mama findet Papa doof.“

Der Bg. behauptet im Beschluss, der Bf. würde die Kinder ununterbrochen mit Gesprächen über das Wechselmodell schädigen und ordnet deshalb den begleiteten Umgang an (Anhang Bf 1):

„Es soll dadurch ein belastungsfreier Umgang der Kinder mit dem Antragsteller als Umgangsberechtigten gesichert werden und eine Beeinflussung der Kinder gegen den betreuenden Elternteil vermieden und eine Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung der Kinder ausgeschlossen werden (vgl. BVerfG, FamRZ 2010, 1622). Die Kinder werden schließlich durch die ständige Konfrontation mit dem elterlichen Konfliktthema Wechselmodell erheblich belastet.“

2.3. Eingriff

- A. Vier Tage nach der Verhandlung, zwei Tage vor dem Beschluss des Amtsgericht und einen Tag nach dem Brief der Mutter ans Gericht („Besessenheit von seiner fixen Idee des Wechselmodell“) waren die Kinder für einen Mittag beim Bf., und zwar im gegenseitigen Einvernehmen der Eltern, obwohl der Bf. nicht beabsichtigte, sein Verhalten zu ändern. Offensichtlich sieht die Mutter das Wechselmodell nicht mehr als angeblich Kindeswohlgefährdendes Konfliktthema an - wieso sonst hätte sie die Kinder zum Bf. in die unbegleitete Betreuung gelassen? Der Bg. erfuhr vom unbegleiteten Umgang am 09.10.2018 per Fax, und zwar noch am selben Tag. Trotzdem ordnete der Bg. zwei Tage später den begleiteten Umgang an, obwohl die am 09.10.2018 demonstrierte Einvernehmlichkeit der Eltern der Begründung wegen angenommener „Beeinflussung der Kinder gegen den betreuenden Elternteil“ den Boden entzog.
- B. Der Beschluss ist gekennzeichnet durch eine gehörige Portion Spekulation. So heißt es dort: "Ein erforderlicher ständiger Wechsel im Rahmen dieses Modells erscheint ohne Loyalitätskonflikte der Kinder derzeit nicht als möglich." (Anhang Bf 1)

- C. Dass das Wechselmodell zum Loyalitätskonflikt führen würde, dafür gibt es keinen Anhaltspunkt. Dem Bg. fehlt die fachliche Kompetenz, um ein psychologisches Phänomen wie z.B. einen Loyalitätskonflikt einzuschätzen, wie auch den anderen Verfahrensbeteiligten. Obgleich der Bg. im Beschluss dies mit dem Begriff „erscheint“ anerkennt, bezieht er sich trotzdem in seiner Begründung auf etwas, das er nicht bewerten kann. Der Bg. ordnet den begleiteten Umgang auf Basis seiner eigenen unsachkundigen Einschätzung an. Abgesehen davon ist es wie oben vom Bf. ausgeführt absurd, einen Konflikt aufgrund von Gesprächen zum Wechselmodell anzunehmen. Selbst ein psychologischer Gutachter könnte in einem rechtskonformen, die demokratische Grundordnung vermittelnden Verhalten des Bf. keine Kindeswohlgefährdung feststellen.
- D. Die unterstellte Hochstrittigkeit (BGH XII ZB 601/15) zwischen den Eltern besteht nur im Hinblick auf das Wechselmodell, wie der Bf. in seinen Anträgen aufzeigte (Anhänge Bf 11, 14, 19). Der Bg. nimmt die hier konstruierte Hochstrittigkeit jedoch zum Anlass, um den Kindern und dem Bf. das Wechselmodell zu verwehren.
- E. Die Annahme einer nachhaltigen Gefährdung des Kindes setzt voraus, dass bereits ein Schaden des Kindes eingetreten ist oder sich eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt. Im Beschluss wird offenkundig der angenommene Schaden durch eine angenommene Kindeswohlgefährdung weder qualitativ noch quantitativ dargestellt, geschweige denn nachgewiesen, sei es durch Zeugen oder Sachverständige - ebenso wenig in den schriftlichen oder protokollierten mündlichen Ausführungen der Verfahrensbeiständin oder des Jugendamts. Der Bg. schreibt im Beschluss selbst, dass es ihm so „erscheint“, als entstünde ein Schaden und räumt damit ein, dass ihm die Fachkompetenz dazu fehlt. Vielmehr wurde der Befundbericht des einzigen Sachverständigen, nämlich von der KJP XXXX, wahrscheinlich vom Bg. ignoriert.
- F. Inwiefern das Reden über das Wechselmodell schädlich sein soll, während das tatsächliche Leben der Kinder im Residenzmodell zu ihrem Wohl sein soll, obwohl dies nicht ihrem Wunsch entspricht, erläutert der Bg. nicht.
- G. Das Thema "Wechselmodell" wird bereits seit Anfang 2017 mit den Kindern besprochen. Welchen Sinn soll es für den Bf. haben, dieses Thema - wie der Bg. schreibt - „ständig“, immer und immer wieder mit den Kindern zu besprechen? Andererseits: Welchen Schaden könnte es anrichten bei den Kindern, wenn man dieses Thema erneut wieder mit ihnen bespricht? Welcher Schaden ist bereits eingetreten und nachgewiesen bzw. mit welchem Schaden ist zukünftig zu rechnen, und ist der Schaden von solch einer Art und

solchem Umfang, dass Umgangseinschränkungen bzw. der Ausschluss eines Wechselmodells gerechtfertigt sind?

- H. Die Voraussetzungen für begleiteten Umgang liegen offenkundig nicht vor, denn das müssten körperliche Übergriffe, oder verbale Attacken gegen die Kinder oder schlimme Einmischung in das Leben bei der Mutter sein. Mit den Kindern auf Erziehungsebene über Begrifflichkeiten wie „Wechselmodell“ zu reden, kann nicht Grund für einen begleiteten Umgang sein, zumal der Bf. nicht mit überhöhten Anschuldigungen der Mutter etwas wegnehmen will, sondern lediglich mehr für die Kinder tun will, und zwar auf jeglicher Ebene.
- I. Insgesamt ist eine Nachvollziehbarkeit des Beschluss des Amtsgericht offenbar nicht gegeben, es hat sich bei seiner Entscheidung voraussichtlich von sachfremden Erwägungen leiten lassen.
- J. Der Bg. stellt in seinem Beschluss fest, „Die Kinder haben sich in ihrer richterlichen Anhörung nicht für das Wechselmodell ausgesprochen.“ Faktisch richtig ist, dass nirgends im Protokoll der richterlichen Anhörung (Anhang Bf 13) auch nur eines der Kinder explizit den Begriff „Wechselmodell“ benutzt. Eventuell weil sie nicht danach gefragt wurden? Weiterhin widersprechen sich mehrfach Aussagen desselben Kindes im Protokoll und auch im Vergleich zur Stellungnahme der Verfahrensbeiständin vom 02.10.2018, ohne dass der Bg. die Widersprüche gemäß Protokoll im Ansatz hinterfragt. Unberücksichtigt bleibt anscheinend durch den Bg., dass sich die jüngste Tochter durchgängig weigert, sich zum Betreuungsmodell zu äußern. Das Familiengericht legt die Äußerungen der Kinder mutmaßlich dahingehend aus, sich gegen das Wechselmodell zu entscheiden. Das haben die Kinder aber offensichtlich nicht gesagt oder nicht gemeint. Die richtige Frage an die Kinder ist: Sind die Kinder für das Wechselmodell? Und diese Frage hätte den Kindern auch so gestellt werden sollen, damit sie diese Frage verstehen und beantworten können.
- K. Im Beschluss steht: "Sie wollen ihren Vater regelmäßig und teilweise auch öfter sehen.", womit der angeordnete begleitete Umgang gegen den Willen der Kinder ist.
- L. **Außerdem lässt der Bg. möglicherweise außer Acht, dass die Kinder nach einem vierwöchigen Umgangsboykott durch die Mutter befragt wurden. Dass hier eine erhebliche Einschüchterung und Verunsicherung der Kinder erfolgt ist, den Bf. vollständig zu verlieren, wenn sie „falsch“ aussagen, ist naheliegend.**

- M. Unberücksichtigt lässt der Bg. offenbar die Stellungnahme der Verfahrensbeiständin vom 15.05.2018, in der beide Mädchen klar und deutlich ihren Wunsch nach dem Wechselmodell äußerten.
- N. Der Bg. hat den begleiteten und eingeschränkten Umgang allein wegen der angenommenen Hochstrittigkeit-aufgrund-Wechselmodell angeordnet, um auszuschließen, dass der Bf. seine Kinder angeblich manipuliert und verunsichert. Eine Manipulation findet aber nicht bereits dadurch statt, indem der Bf. das Thema "Wechselmodell" anspricht und den Willen seiner Kinder erforscht. Wenn die Kinder das Wechselmodell selbst wollen, dann kann man auch nicht von „Verunsicherung“ sprechen.
- O. Gem. BVerfG, 1 BvR 212/98 vom 2.4.2001, Absatz-Nr. 4, müsste der Bg. den Willen der Kinder, im Wechselmodell zu leben, als gerechtfertigt anerkennen, weil er die wirklichen Bindungsverhältnisse zutreffend bezeichnet: „Ein geäußertes Kinderwille kann außer Acht gelassen werden, wenn er offensichtlich beeinflusst worden ist. Zwar ist zu berücksichtigen, dass auch durch Beeinflussung eine echte und damit schützenswerte Bindung entstehen kann und deshalb die Disqualifizierung beeinflussten Kindeswillens nur dann gerechtfertigt ist, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes die wirklichen Bindungsverhältnisse nicht zutreffend bezeichnen.“
- P. Im Protokoll der richterlichen Anhörung (Anhang Bf 13) sagt die älteste Tochter: „Ich möchte nicht ganz halbe halbe bei Mama und Papa sein. Papa hat auch gesagt, dass dies dann für ihn o.k. ist, wenn ich das so möchte.“ Ungeachtet der Frage, ob sich dabei nach vierwöchiger alleiniger Betreuung bei der Mutter und ihrem Umfeld tatsächlich um eine freie Willensäußerung des Mädchens handelt, widerspricht diese Aussage der Begründung des Amtsgericht für den begleiteten Umgang: Die Tochter spricht aus, dass der Bf. ihren Willen respektiert, auch wenn er nicht dem Wechselmodell entspricht. Von einer Beeinflussung der Kinder gegen die Mutter kann folglich nicht die Rede sein.
- Q. Der Bg. hat den Bf. während der Verhandlung am 05.10.2018 gefragt, ob er beabsichtige, weiter mit den Kindern über das Wechselmodell zu reden, was er bejahte. Der Bf. wurde nicht gefragt, ob er die Kinder angeblich weiter beeinflussen wolle, um die Kinder in einen Konflikt zur Mutter zu bringen. Gleichwohl wird dem Bf. die Absicht des Letzteren im Beschluss unterstellt. Während sich der Bf. lediglich auf seine grundgesetzliche Elternverantwortung bezog, unterstellt ihm der Bg. wohl eine Beeinflussung. Womöglich hat der Bg. absichtlich die Aussage des Bf. im Beschluss unwahr wiedergegeben und zu seinem Nachteil ausgelegt.

- R. Der Bg. stellt im Beschluss offenbar nicht dar, weshalb Gespräche der Kinder mit dem Bf. über das Wechselmodell angeblich einer Gefährdung der Kinder entsprechen - während die Weigerung der Mutter, auf den über Monate geäußerten Wunsch der Kinder einzugehen, keine Gefährdung darstellen sollte. Hierin zeigt sich, dass wahrscheinlich vom Amtsgericht das Wohl der Mutter über das Wohl der Kinder gestellt wird.

2.4. Grundrechtsverletzung

A. Verletzung von Art. 24 GRCh und Art. 3 KRK:

- a. Der Bg. missachtet offenbar Art. 24 Abs. 2 GRCh und Art. 3 KRK, weil es das Kindeswohl nicht vorrangig behandelt. Da es mit der Begründung des begleiteten Umgang den Ausführungen der Verfahrensbeiständin und des Jugendamts folgt, welche wiederum denen der Mutter entsprechen, ist davon auszugehen, dass das Wohl der Mutter, jedoch nicht das der Kinder vorrangig behandelt wurde.
- b. Es wäre für den Bg. vermutlich ein Leichtes gewesen, durch Beschluss einen von ihm womöglich „gefühlten“ (gegenwärtigen) Loyalitätskonflikt zu beenden, indem die Kinder jeweils die Hälfte ihrer Zeit bei Bf. und Mutter verbringen. Aber hier prognostiziert der Bg. ganz offensichtlich, dass dann die Mutter erheblich an den Kindern zerrt und somit ein (neuer) Loyalitätskonflikt auftaucht. Insoweit ergeht sich der Bg. in Spekulationen.

B. Verletzung von Art. 4 KRK:

- a. Der Bg. missachtete offenkundig alle relevanten Hinweise (Briefe der Kinder, Befundbericht KJP XXXX, Stellungnahme Verfahrensbeiständin), sowie Aussagen der Kinder, aus denen hervorgeht, dass der Bf. sie nicht beeinflusst. Stattdessen verließ es sich in seiner Entscheidung zugunsten des begleiteten Umgang auf die unbegründeten und unbewiesenen Behauptungen der Verfahrensbeiständin sowie des Jugendamts bezüglich einer angenommenen Schädigung der Kinder für den Fall, dass der Bf. weiter mit ihnen über das Wechselmodell reden sollte. Damit konterkariert der Bg. Art. 4 der KRK, welcher alle Vertragsstaaten auffordert, alle geeigneten Maßnahmen zur Verwirklichung der KRK zu treffen.

C. Verletzung von Art. 12 KRK:

- a. Da der angeordnete begleitete Umgang in keinster Weise im Verhältnis zur Sachlage steht, muss davon ausgegangen werden, dass der Bg. versucht, den Willen der Kinder sowie des Bf. zu unterdrücken und missbraucht seine Machtstellung ihnen gegenüber, um zu verhindern, dass die Kinder im Meinungs austausch mit dem Bf. vom Wechselmodell bestärkt werden. Der Bg. verstößt somit gegen Art. 12 KRK, der vorsieht, dass die Meinung eines Kindes angemessen zu berücksichtigen ist.
- b. Der Bg. hat den Willen und das Wohl der Kinder nicht individuell betrachtet. Durch sprachliche Tricks wie „Die Kinder haben sich in ihrer richterlichen Anhörung nicht für das Wechselmodell ausgesprochen“ soll suggeriert werden, dass alle Kinder gegen das Wechselmodell seien - wohingegen zum Beispiel die jüngste Tochter sich in der Anhörung schlichtweg in keinster Weise dazu äußerte. Somit verletzt der Bg. Art. 12 KRK indem er den Kindern verwehrt, sich eine eigene Meinung bilden zu können, diese zu äußern und wahrheitsgemäß berücksichtigt zu werden.

D. Verletzung von Art. 19 KRK:

- a. Der Bg. missbraucht die inszenierte Notlage der Kinder als Argument gegen den Bf.. Die Aussagen der Kinder, sie wünschten sich, dass sich die Situation beruhige, wird vom Amtsgericht einseitig so ausgelegt, dass der Bf. aufhören solle, mit den Kindern über das Wechselmodell zu reden. Dies sagen die Kinder an keiner Stelle der richterlichen Anhörung oder in den Gesprächen mit der Verfahrensbeiständin. Diese wahrheitswidrige Auslegung nimmt der Bg. zum Anlass für die Anordnung des begleiteten Umgangs und verstärkt somit sogar noch die Notlage der Kinder. Es versagt auf diese Weise allen vier Kindern den Schutz und die Fürsorge, die gem. Art. 3 KRK zu ihrem Wohlergehen notwendig sind. Was die Kinder nicht brauchen ist ein richterlicher Beschluss, der sie weiterhin seelisch belastet durch einen Akt der öffentlichen Gewalt.
- b. Obwohl dem Amtsgericht, nicht zuletzt wegen der ausführlichen sachlichen Schilderungen des Bf., die tatsächliche Sachlage bekannt ist, wird diese wahrscheinlich ignoriert und die Kinder durch das AG XXXX offensichtlich geschädigt.

3. Gleichberechtigung und Weltanschauung

Es liegt ein Verstoß vor gegen Art. 3 GG, Art. 4 GG, Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 9 EMRK, Art. 14 EMRK, Art. 2 KRK, Art. 14 KRK.

3.1. Schutzbereich

Die grundrechtlichen und grundrechtsgleichen Gleichheitsgewährleistungen und Diskriminierungsverbote hätten vom Amtsgericht sowohl für die Kinder wie auch den Bf. geachtet werden sollen, insbesondere die Gleichberechtigung von Mann und Frau, sowie das Verbot der Ungleichbehandlung aufgrund politischer Anschauungen gem. Art 3 GG, Art. 9 EMRK.

Gleichermaßen hätte der Bg. die Gedanken- und Gewissensfreiheit der Kinder und des Bf. wahren müssen gem. Art. 4 GG, Art. 14 EMRK, Art. 14 KRK.

3.2. Fachgerichtlicher Verfahrensverlauf

In seiner Stellungnahme vom 01.10.2018 schreibt der Bf. (Anhang Bf 14):

„Seinem Gewissen folgend hat der Vater getan, was im Rahmen seiner Sorgspflicht zum Wohl der Kinder war. [...] Der Vater muss gemäß Art. 6 GG mit seinem Gewissen für die Entwicklung der persönlichen Würde der Kinder einstehen.“

Der Bf. ließ in der Verhandlung vom 05.10.2018 zu Protokoll geben (Anhang Bf 12):

„Das Thema Wechselmodell sei ein politisches, psychologisches und rechtliches Thema. [...] Alles andere als die Anordnung des Wechselmodells ist gegen das Kindeswohl und gegen mein Gewissen. Es ist auch gegen die Rechte der Kinder und der Eltern.“

3.3. Eingriff

- A. Der Bg. ignoriert die fundierte Gewissensentscheidung des Bf., die Kinder in ihrem Wunsch nach dem Wechselmodell zu unterstützen und erklärt die Gewissensentscheidung offenkundig zu einer Kindeswohlgefährdung - ohne jemals den entsprechenden Nachweis zu führen.
- B. Die Weigerung der Mutter, dem Wechselmodell zuzustimmen, führt für sie nicht zur Anordnung des begleiteten Umgangs. Auch die Tatsache, dass sie seit der Rechtswirksamkeit der gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarung vom März 2018 insgesamt 18 Mal die Herausgabe vereitelte, führt nicht zum begleiteten Umgang oder zu einer Ordnungsstrafe. Im Gegensatz dazu wurde gegen den ausdrücklichen Wunsch der Kinder ein begleiteter Umgang mit dem Bf. angeordnet, weil dieser lediglich mit den Kindern gemäß ihrer Bedürfnisse über das Wechselmodell redet und kein einziges Mal

gegen die Umgangsvereinbarung verstieß.

- C. Der Bf. hat die Richtigkeit der Ausführungen der Antragsgegnerin zu angeblichen körperlichen oder verbalen Auseinandersetzungen in seinen Anträgen ausdrücklich bestritten. Trotzdem ist der Bg. den Ausführungen der Antragsgegnerin gefolgt und alles spricht dafür, dass es darauf eine Hochstrittigkeit konstruiert, ohne eine förmliche Beweisaufnahme und ohne Begründung, warum die Beweisaufnahme unterlassen wurde.
- D. Der Bg. formuliert im Beschluss auf übertriebene Weise, zum Beispiel, dass eine „ständige Konfrontation“ der Kinder mit dem Thema Wechselmodell vorläge. Der Bg. unterlässt es, darzustellen seit wann und wie oft diese angeblich stattfindet. Das Familiengericht spricht weiterhin von einer "erheblichen Belastung der Kinder". Wie macht sich diese bemerkbar? Oder übertreibt das Familiengericht mit seiner Wortwahl nur, zur Untermauerung seines Beschlusses? Wird vom Amtsgericht eine extreme Wortwahl gewählt, um den Bf. zu diffamieren und zu kaschieren, dass für beide übertriebenen Behauptungen keine stichhaltigen Beweise vorliegen?

Persönliche Anmerkung:

Wenn die Kinder beim Vater und Bf. sind, wird natürlich nicht ausschließlich über das Thema Wechselmodell gesprochen. Die Mädchen erledigen bei mir ihre Hausaufgaben, die vier Kinder fördere ich individuell und außerdem machen wir regelmäßig gemeinsame Spiele bzw. gehen raus. Die Diskussion über die aktuelle Situation nimmt allenfalls einen winzigen Bruchteil von nicht einmal 2% unserer gemeinsamen Zeit ein. Wenn die Kinder bei mir sind, geht es nicht um Konflikt und Konfliktbewältigung, sondern um gemeinsame Zeit, gemeinsames Kochen, gemeinsames Lachen!

- E. Der Bg. wertet im Beschluss die gesellschaftliche Meinung des Bf. als Befürworter des Wechselmodell sowohl gegenüber den Kindern als auch öffentlich als „eine Beeinflussung der Kinder gegen den betreuenden Elternteil“ sowie als „Gefährdung der körperlichen und seelischen Entwicklung der Kinder“.
- F. Zudem trifft die Regelung des „begleiteten Umgangs“ nur den Bf.. Wenn anscheinend die Kinder vor der Meinung des Bf. geschützt werden müssten, dann müsste doch die Mutter eigentlich ebenfalls begleiteten Umgang haben, um die Kinder ebenso vor der Meinung der Mutter zu schützen.

- G. Ein angeblich durch den Bf. verursachter Loyalitätskonflikt ist nicht zu erkennen, wenn die Kinder den Willen äußern, im Wechselmodell sowohl beim Bf. als auch bei der Mutter leben zu wollen. Die Kinder des Bf. verhalten sich vielmehr loyal gegenüber beiden Elternteilen. Allein die Mutter widersetzt sich und redet einen Loyalitätskonflikt herbei; sie verhält sich auch bindungsintolerant. Eigentlich müsste es so sein, dass man ihr daher das Sorgerecht entziehen und auf den Bf. übertragen sollte. Der Bf. hat dies in seinen Anträgen und öffentlich auf seiner Internetpräsenz ausgeschlossen, was ihn als sehr erziehungsfähig auszeichnet, weil er einsieht, dass die Kinder beide Elternteile brauchen, und weil er den Willen und das Wohl seiner Kinder respektiert.
- H. Der Bg. bezeichnet die Mutter im Beschluss als „betreuender Elternteil“ und muss sich daher fragen lassen: Inwiefern wurde festgelegt, dass der Bf. der nicht-betreuende Elternteil ist? Liegen irgendwelche Betreuungs-Rechte vermehrt bei der Mutter? Das Sorgerecht des Bf. ist nicht eingeschränkt. Der Bf. ist ebenso ein betreuender Elternteil wie die Mutter - oder muss er die Mutter für die Betreuung um Zustimmung bitten? Offensichtlich irrt der Bg. hier in der Anwendung des Begriffes „betreuender Elternteil“.
- I. Im Beschluss des Amtsgericht wird der Bf. mehrfach als „Kindsvater“ bezeichnet. Dieses altdeutsche Wort hat bekanntlich die ursprüngliche Bedeutung „Hurenbock“.

3.4. Grundrechtsverletzung

- A. Verletzung von Art. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 EUV, Art. 14 EMRK:
 - a. Wahrscheinlich wird der Bf. vom Amtsgericht nicht als gleich vor dem Gesetz und gleichberechtigt zur Mutter behandelt. Sein Anliegen wird offenbar vom Gericht nicht gehört, er wird diskriminiert und die Lebensweise, Weltanschauung und ideologische Anschauung der Mutter gegen das Wechselmodell wird einseitig bevorzugt.
 - b. Das Gewissen des Bf. wird sozusagen in den begleiteten Umgang gezwungen, weil er vom Gericht unfundiert als Gefährdung wahrgenommen wird. Den Kindern wird dadurch vom Amtsgericht vermittelt, sie dürfen nicht ihrem Gewissen folgen und dürfen sich nicht für Gleichberechtigung einsetzen.
 - c. Im Widerspruch zum Vertrag zur Europäischen Union scheint das AG XXXX die Diskriminierung des Bf. als Mann aktiv zu betreiben und fördert damit die soziale Ungerechtigkeit, zerstört den sozialen Schutz, verhindert die Solidarität zwischen

den Generationen sowie den Schutz der Rechte der Kinder des Bf..

B. Verletzung von Art. 4 GG, Art. 9 EMRK, Artikel 14 KRK:

- a. Die persönlich-gesellschaftliche und menschenrechtlich motivierte Anschauung des Bf. zum Thema „Betreuungsmodelle nach der Scheidung“ wird im Gegensatz zu der Anschauung der Mutter durch den Beschluss sanktioniert, während die voraussichtliche reale Gefährdung durch den von der Mutter durchgeführten wiederholten Umgangsboykott ohne Konsequenzen bleibt.
- b. Der Gerichtsbeschluss ist wahrscheinlich parteiisch: Das Kindeswohl wird als Vorwand missbraucht, um den Bf. davon abzuhalten, sich mit den Kindern zu solidarisieren und sich vor Gericht für sie einzusetzen. Stattdessen wird offenkundig vom Bg. ein für die Kinder unzeitgemäßes bzw. veraltetes Betreuungsmodell der Mutter präferiert.
- c. Ebenso geht der Bg. wahrscheinlich gegen das Ansinnen der Kinder vor, mit dem Bf. mehr Zeit zu verbringen, weil es nicht dem richterlich präferierten Betreuungsmodell, also dessen ideologischer Sicht auf die Trennungsfamilie entspricht.
- d. Zu alledem wird der Bf. auf Altdeutsch als „Hurenbock“ diskriminiert und beleidigt.

C. Verletzung von Art. 2 KRK:

- a. Die Kinder werden gegenüber anderen Kindern von Eltern, die nicht getrennt sind, voraussichtlich diskriminiert und benachteiligt, lediglich weil die Kinder des Bf. aufgrund ihrer Lebenssituation ein Interesse an nach-ehelichen Betreuungsmodellen haben und laut Beschluss sich selbst um die freie Betreuung durch den Bf. gebracht haben, weil sie sich von ihm darüber aufklären ließen.

4. Eltern und Familie

Es liegt ein Verstoß vor gegen Art. 6 GG, Art. 7 GRCh, Art. 24 Abs. 3 GRCh, Art. 8 EMRK, Art. 3 KRK, Art. 5 KRK, Art. 9 KRK, Art. 18 KRK, Art. 23 IV IPbPR.

4.1. Schutzbereich

Den Schutz der Familie und der natürlichen Rechte der Ehe sieht der Bf. durch den Bg. nur unzureichend erfüllt. Das Leben der Nachtrennungsfamilie wurde massiv beeinträchtigt.

Die Rechte und Pflichten des Bf. wurden nicht gewahrt, durch die er erst in die Lage versetzt wird, den Schutz und die Fürsorge der Kinder zu gewährleisten.

4.2. Fachgerichtlicher Verfahrensverlauf

Der Bf. hat in seinen Anträgen, Stellungnahmen und in der Verhandlung am 05.10.2018 wiederholt darauf hingewiesen, dass es gem. Art. 6 Abs. 2 GG sein natürliches Recht und seine zuvörderst obliegende Pflicht sei, im Rahmen seiner Sorgspflicht mit seinen Kindern über alle ihre Bedürfnisse zu reden, inklusive des Betreuungsmodells nach der Trennung der Eltern, wozu auch das Wechselmodell gehört. In der Verhandlung am 05.10.2018 sagt er dazu (Anhang Bf 12):

„Es sei seine zuvörderste Pflicht, die Willensbildung der Kinder zu fördern. Er werde deswegen auch weiterhin mit seinen Kindern das Wechselmodell diskutieren.“

In der Verhandlung am 05.10.2018 äußerte der Bf. weiterhin seine Bedenken darüber, dass seine Elternrechte nicht gewahrt würden (Anhang Bf 12):

„Ich sehe mich gezwungen, etwas anderes zu akzeptieren, um überhaupt unbegleiteten Umgang mit meinen Kindern haben zu können. [...] Ich sehe kein faires Verfahren, wenn ein begleiteter Umgang angeordnet würde, weil ich weiterhin das Wechselmodell verfolge und das mit den Kindern bespreche.“

4.3. Eingriff

Persönliche Anmerkung:

Um es deutlich zu machen: Der Bg. hat mir einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, der einen unbegleiteten Umgang von Donnerstag nach der Schule/bzw. Kindergarten bis Montag zur Schule vorgesehen hat. Offenbar als Reaktion, weil ich diesen Vergleichsvorschlag nicht angenommen habe, haben die Kinder und ich nunmehr begleiteten Umgang erhalten. Zwischen dem Vorschlag und dem Beschluss sind für den Bg. keine negativen Tatsachen aufgetaucht sondern eine sehr positive: Die Eltern hatten sich einvernehmlich auf den Umgang der Kinder mit dem Vater in der zweiten Hälfte des Dienstag am 09.10.2018 geeinigt.

- A. Der Bf. stellte im strittigen Verfahren XXXX F 1301/18 zwei Eilanträge auf das paritätische Wechselmodell (Anhang Bf 11 und 19), um den Schutz und die Fürsorge seiner Kinder zu gewährleisten. Er sah sich dazu veranlasst, weil dies zu seiner elterlichen Pflicht gehört. Der Beschluss hatte das gegenteilige Ergebnis radikaler Einschnitte in die Betreuung durch den Bf.. Die Begründung des gerichtlichen Beschluss wirft dem Bf. das vor, was ihn zum Antrag veranlasst hat, nämlich die Wahrnehmung der Bedürfnisse und Interessen der Kindern.
- B. Der Bg. wirft dem Bf. eine Beeinflussung der Kinder vor, obwohl er in einem Antrag (Anhang Bf 11) dargelegt hat, dass es sich um den unbeeinflussten Willen der Kinder handelt. Der Bg. brachte bis dato offenkundig keine schlüssigen gegenteiligen Argumente vor.
- C. Der Bg. schränkt das Recht der Kinder und des Bf. auf Kontakt miteinander sowohl zeitlich, räumlich und qualitativ schwerwiegend ein. Sie laufen Gefahr, die tiefe Bindung zueinander zu verlieren.
- D. Der begleitete Umgang ist offensichtlich nicht die mildere Maßnahme, denn die Eltern hatten sich vor Beschlussfassung einvernehmlich auf einen Umgang geeinigt. Angemessen wäre wahrscheinlich das Hinwirken auf eine einvernehmliche Einigung auf eine Elternberatung gewesen.
- E. Der gerichtliche Eingriff in die Familie durch den begleiteten Umgang war unverhältnismäßig und widerspricht gesellschaftlichen Grundprinzipien. Der Bf. berief sich vor Gericht und in seinen Anträgen im Hinblick auf das Wechselmodell immer wieder auf demokratische Grundprinzipien wie Gleichheit, Gleichberechtigung und Meinungsfreiheit sowie das allgemeine Förderprinzip.
- F. Der Bf. machte in der Verhandlung am 05.10.2018 deutlich, dass er sich vom Gericht genötigt sieht („Ich sehe mich gezwungen [...]“, Anhang Bf. 12).

4.4. Grundrechtsverletzung

- A. Verletzung von Art. 6 GG:
 - a. Dem Bf. wird die Ausübung seiner Elternverantwortung als Kindeswohlgefährdung vorgeworfen, weil er weiter mit seinen Kindern und im Internet über das Wechselmodell reden will.

- b. Nach Einschätzung des Bf. sollte er in der Verhandlung am 05.10.2018 von der Verfahrensbeiständin und vom Jugendamt durch offensichtlich unbegründete Empfehlungen zum Umgangsausschluss oder begleiteten Umgang genötigt werden, und dazu sein natürliches Elternrecht aufzugeben sowie sich nicht mehr im Sinne der Kinder und in der Öffentlichkeit für das wissenschaftlich vollkommen eindeutig als vorteilhaft erkannte Wechselmodell einzusetzen.
- c. Der im Beschluss angeordnete begleitete Umgang entspricht voraussichtlich nicht dem mildereren gerichtlichen Mittel und ist daher ein unzulässiger richterlicher Eingriff in die grundrechtlichen Elternrechte des Bf.. Der Bf. sieht sich durch den begleiteten Umgang in diesen verletzt.
- d. **Nicht der Bg. ist laut Art. 6 GG für die Erziehung der Kinder verantwortlich, sondern die Eltern. Über den Kunstgriff „Loyalitätskonflikt“ konstruiert der Bg. offenbar eine unbewiesene Kindeswohlgefährdung aufgrund einer menschenrechtlichen Anschauung des Bf. (genannt „Wechselmodell“), weil sie angeblich im Widerspruch zur Anschauung der Mutter steht. Dergestalt greift der Bg. nach Ansicht des Bf. parteiisch in das Erziehungsrecht des Bf. ein.**

B. Verletzung von Art. 7 GRCH und Art. 8 EMRK:

- a. Die Anordnung des begleiteten Umgang war in einer demokratischen Gesellschaft offenbar nicht notwendig, da der Bf. die Kinder gemäß demokratischer Prinzipien und des damit einhergehenden Leitbilds für das Kindeswohl erzieht und das Wechselmodell jenem entspricht.

C. Verletzung von Art. 3 KRK:

- a. Die Rechte und Pflichten der Kinder des Bf. wurden offenbar durch den Bg. verletzt, da der Bf. wahrscheinlich schlussendlich mit begleitetem Umgang dafür sanktioniert wurde, zum Schutz und zur Fürsorge seiner Kinder zu handeln und das von ihnen gewünschte Betreuungsmodell zu besprechen, auch mit der Mutter und es ggf. vor Gericht zu beantragen.

D. Verletzung von Art. 5 KRK:

- a. Mit seinem Beschluss verhindert der Bg. offenkundig, dass der Bf. seine Kinder gem. KRK in einer deren Entwicklung entsprechenden Weise angemessen leitet und fördert, was das von ihnen gewünschte Betreuungsmodell angeht.

E. Verletzung von Art. 9 KRK:

- a. Der persönliche Umgang der Kinder mit dem Bf. wurde eindeutig gegen den Willen des Bf. durch den Bg. wesentlich eingeschränkt und dies wahrscheinlich ohne eine gerichtlich fundierte und nachprüfbare Entscheidung.

F. Verletzung von Art. 24 Abs. 3 GRCh und Art. 18 KRK:

- a. Offenbar hat der Bg. eben nicht sichergestellt, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung der Kinder verantwortlich sind. Im Gegenteil, es hat voraussichtlich eine einvernehmliche gemeinsame Lösung erschwert.

G. Verletzung von Art. 23 IV IPbpR:

- a. Der Bg. hat anscheinend nicht für den nötigen Schutz der Kinder nach Auflösung der Ehe Sorge getragen.

5. Meinungsfreiheit

Es liegt ein Verstoß vor gegen Art. 5 GG, Art. 24 Abs. 1 GRCh, Art. 10 EMRK.

5.1. Schutzbereich

Der Bg. hätte das Recht des Bf. schützen müssen, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten.

5.2. Fachgerichtlicher Verfahrensverlauf

Der Bf. betreibt unter www.freifam.de eine Website, in der er sich mit den Vorteilen des modernen und fortschrittlichen Wechselmodells nach der Trennung von Eltern beschäftigt.

Im Beschluss führt der Bg. aus (Anhang Bf 1):

„Das Gericht sieht derzeit einen unbegleiteten Umgang aufgrund der Mitteilung des

Kindsvaters, dass er bei Durchführung eines unbegleiteten Umgangs mit seinen Kindern das Wechselmodell mit diesen weiterhin besprechen wird und für das Wechselmodell aktiv eintreten wird – auch durch seine Internetpräsenz – einen unbegleiteten Umgang aufgrund der seelischen Belastungen der Kinder als nicht Kindeswohlverträglich an”

Persönliche Anmerkung:

Als Vater und Bf. nehme ich natürlich Rücksicht auf die Nach-Trennungsfamilie. Ich nenne in der Öffentlichkeit keinerlei Namen und verwende keinerlei privaten oder persönlichen Bilder. Die Persönlichkeitsrechte der Kinder und ihr Recht auf Privatsphäre sind an keiner Stelle durch meine Aktivitäten in Internet, Fernsehen, Zeitungen oder sonstigen Veröffentlichungen gefährdet.

5.3. Eingriff

- A. Die Meinungsunterschiede der geschiedenen Eltern bzgl. des Betreuungsmodells werden vom Amtsgericht als Gefahr bewertet. Gemäß der demokratischen Grundordnung der BRD sollten sie jedoch als Bereicherung der Kinder verstanden werden: Ein Kind kann anhand der Einigkeit und Uneinigkeit der Eltern in unterschiedlichen Bereichen unterschiedliche Ansichten kennenlernen. Auf diese Weise lernt es zum Beispiel hinsichtlich der Frage des Betreuungsmodells, seinen eigenen Wunsch und Willen zu formen. Gleiches gilt für die Eltern: Auch sie können sich eine Meinung über das Wohl ihrer Kinder nur bilden, wenn diese frei, ganz im demokratischen Sinn, mit ihnen sprechen können - selbst wenn sie anderer Meinung als ihre Eltern sind.
- B. Weshalb die Internetpräsenz schädlich für die Kinder sei und welche Inhalte, lässt der Bg. offen, unbegründet und unbewiesen. Der Bf. kann entsprechend somit nicht einschätzen, ob er oder andere (z.B. berichtete der NDR kürzlich) die Kinder evtl. auch gefährden, z.B. bei Veröffentlichungen durch andere Medien (Tageszeitung, ...) oder in anderen Sprachen (Englisch, ..)
- C. Der Bg. lässt wohl ebenfalls im Unklaren, wie die Kindeswohlgefährdung vonstatten gehen soll, denn gemäß der Funktionsweise des Internets, müssen deren Inhalte aktiv abgerufen werden, damit man sie betrachten kann. Folglich würde eine Kindeswohlgefährdung von der Person ausgehen, die den Kindern ein Gerät mit Internetanschluss anbietet, mit dem sie unter Eintippen der URL auf die Internetpräsenz des Bf. zugreifen können.

- D. Im Beschluss wird offenbar nicht spezifiziert, welche Meinungen der Bf. während der begleiteten Umgänge tunlichst zu vermeiden hat. Soll der Bf. zukünftig in Gesprächen mit den Kindern nur das eine Wort „Wechselmodell“ vermeiden, oder auch damit zusammenhängende Begriffe wie „Doppelresidenz“, „Gleichberechtigung“, „Grundgesetz“, „Menschenrechte“, „Freiheit“ oder auch Aussagen wie „Es ist ok, wenn ihr beide Eltern lieb habt“? Soll er ähnliche Formulierungen der Kinder unterbinden, zum Beispiel „Ich möchte bei Papa und Mama leben“ oder auch „Ich habe Papa und Mama lieb“?

5.4. Grundrechtsverletzung

- A. Verletzung von Art. 5 GG und Art. 24 Abs. 1 GRCh:

- a. Der Bg. schützt offenkundig die Meinungsfreiheit des Bf. und der Kinder innerhalb der Trennungsfamilie nicht. Dies wäre jedoch nötig, damit die Kinder demokratische Prinzipien verinnerlichen und nicht nur als gesellschaftliche Konventionen erleben.
- b. Der Bg. sanktioniert voraussichtlich in einer unzutreffenden Art die freie Meinungsäußerung des Bf.. Das Kindeswohl dürfte von Bg. als Vorwand missbraucht werden, um den Bf. davon abzuhalten, sich öffentlich für das Wechselmodell einzusetzen.
- c. Der Bf. fühlt sich zensiert, er darf seine Meinung nicht frei äußern, weder öffentlich noch gegenüber seinen Kindern, weil er sich und seine Kinder der Gefahr aussetzt, Einschränkungen im Umgang erdulden zu müssen.
- d. Alles spricht dafür, dass der Bg. die Wahrheit über Betreuungsmodelle unterdrücken will, indem es Gespräche darüber als kindeswohlgefährdend einstuft. Es betreibt wahrscheinlich Zensur per unterstelltem „Kindeswohl“ bzw. der Gefährdung dessen.
- e. Zugespitzt formuliert ist es anscheinend für den Bg. kindeswohlgefährdend, seine Meinung zu sagen.
- f. Die Meinungsfreiheit scheint für den Bg. nur selektiv schützenswert zu sein, und zwar nur dann, wenn sie nicht im Konflikt mit der Mutter steht. Dies ist unzulässig. Der Meinungs- und Willensbildungsprozess der Kinder entsteht nämlich u.a.

innerhalb der unterschiedlichen Meinungen der Eltern.

B. Verletzung von Art. 10 EMRK:

- a. Die Einschätzung der Internetpräsenz als Kindeswohlgefährdung ist offenbar unbegründet. Der begleitete Umgang war in einer demokratischen Gesellschaft wahrscheinlich nicht notwendig, vielmehr stellt er sie in Frage. Die Diskussion eines geeigneten Betreuungsmodell ist sowohl innerhalb der Trennungsfamilie wie auch in der Öffentlichkeit ein zukunftsorientiertes persönliches und gesellschaftliches Anliegen.

6. Schutz der Privatsphäre

Es liegt ein Verstoß vor gegen Art. 13 GG, Art. 16 KRK, Art. 17 IPbPR.

6.1. Schutzbereich

Das Recht der Kinder und des Bf. auf Unverletzlichkeit der Wohnung und der Schutz der Privatsphäre wurde vom Amtsgericht nicht gewahrt.

6.2. Fachgerichtlicher Verfahrensverlauf

Der Bg. ordnete am 11.10.2018 einen wöchentlichen begleiteten Umgang an: jeden Dienstag beginnend am 23.10.2018, für 90 Minuten von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr, endend am 29.01.2019, und zwar in den Räumlichkeiten des XXXX.

6.3. Eingriff

- A. Der Bf. darf seine Wohnung nicht mehr nutzen, um mit seinen Kindern in vertrauter Umgebung Zeit zu verbringen. Stattdessen wird er einbestellt und unter Überwachung gestellt.
- B. Überdies ist eine Vertraulichkeit zwischen Bf. und Kindern durch Anwesenheit von zwei Überwachungspersonen im Rahmen des begleiteten Umgang nicht mehr gegeben.

6.4. Grundrechtsverletzung

- A. Verletzung von Art. 13 GG:

- a. Durch den öffentlichen Akt des Amtsgericht XXXX besteht offenbar ein unzulässiger hoheitlicher Eingriff in die Privatsphäre des Bf., welche die Wohnung bietet.

B. Verletzung von Art. 16 KRK:

- a. Die Kinder wurden wahrscheinlich einem willkürlichen Eingriff in ihr Privatleben, ihre Familie und ihre Wohnung beim Bf. ausgesetzt.

C. Verletzung von Art. 17 IPbpR:

- a. Nach Einschätzung des Bf. sind er und seine Kinder einem willkürlichen und rechtswidrigen Eingriff durch den Bg. in deren Privatleben, ihre Familie, des Bf. Wohnung, seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt.

7. Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder

Es liegt ein Verstoß vor gegen Art. 39 KRK.

7.1. Schutzbereich

Der Bg. hat es unterlassen, die vier Kinder vor einer grausamen, unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung zu schützen, die sie psychisch schädigt.

7.2. Fachgerichtlicher Verfahrensverlauf

In seiner Stellungnahme vom 01.10.2018 zeigt der Bf. auf, dass der Antrag der Mutter auf Umgangsausschluss ein weiterer Hinweis auf ein aggressives und die Kinder gefährdendes Vorgehen der Mutter sein könnte (Anhang Bf 14):

„Das Schriftstück der Antragstellerin und der Antrag auf Umgangsausschluss ist ein erschütterndes Dokument, das erneut und eindeutig belegt, dass die Mutter das Wohl der Kinder gefährdet und bereit ist, aggressiv gegen die Kinder vorzugehen:

- Die Mutter hört und respektiert den Willen und das Bedürfnis der Kinder nicht, mehr Zeit mit dem Bf. zu verbringen. Stattdessen unterstellt sie dem Bf. - ohne jegliche Beweise - die Manipulation des Kindeswillen.

- Sie beantragt einen Umgangausschluss, anstatt den berechtigten Wunsch der Kinder zu erfüllen.
- Sie führt seit 11. September 2018 eigenmächtig zum zweiten Mal innerhalb von 5 Monaten einen Umgangsboykott durch und nimmt den von ihr beantragten Umgangausschluss vorweg.
- Dies alles auf Basis der subjektiven Befindlichkeiten der Antragstellerin ohne eine nachvollziehbare Begründung für eine wie auch immer geartete Kindeswohlgefährdung.“

Der Bf. listete in einem Fax an den Bg. am 07.10.2018 (Anhang Bf 15) detailliert die Verstöße der Mutter gegen die einvernehmliche Umgangsvereinbarung im Verfahren XXXX F 320/17 auf. Die Mutter verhinderte 18 Mal die Herausgabe und der Bf. kein einziges Mal.

7.3. Eingriff

- A. Anstatt wie vom Bf. beantragt den freien Zugang der Kinder zu beiden Eltern unverzüglich anzuordnen, weil die Mutter seit 10.09.2018 die Umgänge boykottierte, ordnete der Bg. einen begleiteten Umgang an.
- B. Die Hinweise des Bf. auf eine psychische Gefährdung der Kinder und eine Entfremdung vom Bf. durch den von der Mutter betriebenen eigenmächtigen Umgangsboykott berücksichtigte der Bg. im Beschluss offenbar nicht.
- C. Der Bg. vernachlässigt die aktuelle bzw. zeitgemäße „Subjektstellung der Kinder“ und fällt offensichtlich in eine unzeitgemäße bzw. seit Einführung der Kinderrechtskonvention veraltete „Objektstellung der Kinder“ zurück, die sich rücksichtslos über die Kinderrechte, sowie Interessen und Wünsche der Kinder hinwegsetzt.

Persönliche Anmerkung:

Die Vertreterin des Jugendamtes hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass es wichtig ist, dass „die Kinder zur Ruhe kommen“ (Anhang Bf 12). Ich befürchte sehr stark, dass es sich dabei um eine „Friedhofsruhe“ handelt, die einen Teil der Identität unserer Kinder sterben lässt, nachdem ihr Vater von der Mutter, dem Jugendamt und dem Bg. erfolgreich aus deren Leben verbannt wurde.

7.4. Grundrechtsverletzung

A. Verstoß gegen Art. 39 KRK:

- a. Anstatt die psychische Genesung der Kinder und ihre soziale Wiedereingliederung beim Bf. zu ermöglichen, entschied sich der Bg. offenbar für das Gegenteil: Es belastet wahrscheinlich die Kinder durch den begleiteten Umgang in derselben Weise wie die Mutter.
- b. Der Bg. war voraussichtlich verpflichtet, auf die Einvernehmlichkeit der Eltern hinzuwirken, um die Belastung der Kinder zu minimieren. Stattdessen gefährdet es voraussichtlich die Kinder seinerseits durch eine von der Mutter übernommene und durch den Bg. fortgeführte faktische Trennung vom Bf., wodurch der Bg. die Eltern noch mehr gegeneinander aufbringen könnte.

8. Recht auf ein faires Verfahren

Es liegt ein Verstoß vor gegen Art. 6 EMRK.

8.1. Schutzbereich

Der Bg. hätte sich im Verfahren unabhängig, unparteiisch und fair verhalten müssen.

8.2. Fachgerichtlicher Verfahrensverlauf

In der Verhandlung stellt der Bf. unmissverständlich klar (Anhang Bf 12):

„Ich sehe kein faires Verfahren, wenn ein begleiteter Umgang angeordnet würde, weil ich weiterhin das Wechselmodell verfolge und das mit den Kindern bespreche.“

8.3. Eingriff

- A. Der Bg. ließ anscheinend in der Verhandlung zu, dass der Bf. von der Verfahrensbeiständin und dem Jugendamt genötigt wird, so dass er zu Protokoll gab, dass er sich gezwungen sieht, etwas anderes als das Wechselmodell zu akzeptieren, um unbegleiteten Umgang mit seinen Kindern zu haben (Anhang Bf 12).
- B. Der Bg. folgte offenbar den Ausführungen der Verfahrensbeiständin, obwohl der Bf. in der Verhandlung explizit darauf hinwies, dass er sich gezwungen fühlt und ein unfaires

Verfahren befürchtet (Anhang Bf 12).

- C. Es spricht alles dafür, dass der Beschluss des Amtsgericht als willkürliche Bestrafung des Bf. durch den Bg. angesehen werden muss, der sich der offenkundigen Nötigung nicht beugte und sich nicht verpflichtete, die Unterhaltungen mit den Kindern über das Wechselmodell einzustellen.
- D. Dies wahrscheinlich umso mehr, da der Bg. in seinem Beschluss keine stichhaltigen Begründungen oder Beweise für eine zurückliegende oder zukünftige Gefährdung der Kinder anführt, die im Zusammenhang mit Gesprächen über das Wechselmodell oder den Online-Aktivitäten zum Wechselmodell zu tun hätte.
- E. Etwaige psychische oder körperliche Probleme bei den Kindern werden offenbar ohne die Analyse einer etwaigen Kausalität als Probleme des Bf. klassifiziert und ohne Hinzuziehung einer Fachperson.
- F. Aufgrund der offenkundig fehlenden Darstellung im Beschluss, worin genau die Gefährdung der Kinder durch Gespräche des Bf. mit ihnen zum Wechselmodell besteht, weiß der Bf. nicht, wie er zukünftig einen begleiteten Umgang verhindern kann. Soll er für immer Stillschweigen über das Wechselmodell bewahren? Genügt es, dass er dies pro Kind bis zu dessen achtzehnten Lebensjahr glaubhaft versichert?
- G. Die Stellungnahme der Verfahrensbeiständin (Anhang Bf 10) gibt offenkundig Anlass zur Beschwerde. Der Volljurist und ausgebildete Verfahrensbeistand XXXX analysierte sie und bezeichnet die Ausführungen der dem Verfahren beigeordneten Verfahrensbeiständin als Parteiverrat an den Kindern (Anhang Bf 18). In der mündlichen Verhandlung am 05.10.2018 sagt die Verfahrensbeiständin explizit zum begleiteten Umgang (Anhang Bf 12): „Das ist nicht das, was die Kinder wollen.“ Gleichzeitig spricht sie sich für den begleiteten Umgang zum Wohl der Kinder aus, womit sie ihrem Auftrag zuwider handelt.

§ 158 Abs. 4 FamFG ist die Rechtsgrundlage für die Arbeit des Verfahrensbeistandes. Dieser hat demnach die Aufgabe, die Interessen des Kindes im Verfahren zur Geltung zu bringen. Unstreitig existieren neben den subjektiven Interessen des Kindes, die weitgehend im Kindeswillen Niederschlag finden, auch wohlverstandene Interessen der Kinder, die eher im Kindeswohl im Verfahren wirken. Regelmäßig aber ist die Ermittlung des Kindeswohls nicht Aufgabe des Verfahrensbeistandes, soweit die Stellungnahme des Verfahrensbeistandes nicht ausgehend vom Kindeswillen das Kindeswohl ordnet, etwa durch Fakten und Hinweise zur Autonomie und Tragfähigkeit des Kindeswillens. Das

Bundesverfassungsgericht stellt dazu bereits im Jahre 2004 fest, dass der Verfahrenspfleger „nicht neben dem Bg. das Wohl des Kindes zu ergründen [...]“ hat, sondern „vielmehr zu ermitteln (hat), welche Interessen und Wünsche des Kind bei dem streitbefangenen Gegenstand leiten und diese ins Verfahren ein[...]bringen.“ (Beschluss der dritten Kammer des ersten Senats vom 9.3.2004 Az 1 BvR 455/02). Die berufsmäßige Verfahrensbeiständin lässt die hier geforderte Rollenklarheit in ihrer Stellungnahme nicht erkennen. Soweit sie umfassende Ausführungen zum Kindeswohl unternimmt, fehlt der direkte Bezug zum Kindeswillen. Unabhängig vom inhaltlichen Vortrag der Verfahrensbeiständin entstehen Zweifel, ob ihre Einstufung als geeignete Person durch das Familiengericht Bestand haben kann.

Dieser Aspekt hat im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde besonderes Gewicht, da fehlende Rollenklarheit gem. dem Bf. vorliegenden Verfahrensdokumenten aus anderen familiengerichtlichen Auseinandersetzungen, leider regelmäßig oder doch häufiger festzustellen ist. Dem Bf. sind Äußerungen bekannt, nach denen Ausbilder von Verfahrensbeiständen, in großen und anerkannten Ausbildungseinrichtungen, sogar im öffentlichen Diskurs dahingehend erklären, dass die dort von ihm ausgebildeten Verfahrensbeistände lernen, sich im Einzelfall intensiv mit Fragen des Kindeswohls auseinanderzusetzen, wozu ja, so der Ausbilder, leider oft zu wenig Zeit sei.

Dadurch wird ein fehlerhaftes Arbeiten der Verfahrensbeistände zumindest häufiger in Kauf zu nehmen sein, wenn nicht sogar zum Regelfall. Dies hat im Einzelfall zur Konsequenz, dass persönliche Einstellungen und Haltungen der Verfahrensbeistände in Vorträgen an den Bg. dominieren. Damit aber wird sowohl die Verfahrensordnung unterlaufen, die ja die klare Rolle des Verfahrensbeistandes als ‘Anwalt des Kindes’ zum reibungslosen Funktionieren benötigt, was in letzter Konsequenz durch tatsächliche Manipulation des entscheidenden Bg. zu Grundrechtseinschränkungen der Betroffenen führen kann, die jenseits der gebotenen strengen Verhältnismäßigkeit liegen, und somit zu fehlerhafter praktischer Konkordanz auf Kosten eines Elternteils, mehrheitlich des weniger betreuenden Elternteils.

Die Stellungnahme der Verfahrensbeiständin sollte also wenigstens hinsichtlich der Ausführungen zum Kindeswohl und daraus abgeleiteten Empfehlungen ausdrücklich unberücksichtigt bleiben, allgemein wäre ein Hinweis an den Gesetzgeber zur Klarstellung der Rolle durch Gesetzesänderung im Sinne der früheren Rechtsprechung des Verfassungsgerichts potenziell eine Hilfe für die Fachgerichte. Es sei angemerkt, dass mangelnde Rollenklarheit und Übergriffigkeit von Verfahrensbeiständen auf der Basis eigener Vor- und Einstellungen vom Kindeswohl die Einheit der Rechtsordnung

untergraben. Dies womöglich nicht im selben Ausmaß wie psychologische Gutachten, deren teils mangelhafte Qualität bereits Gegenstand zahlreicher Untersuchungen war (etwa Fernuniversität Hagen 2012 im Auftrag der nrw. Landesregierung). Denn die Einheit der Rechtsordnung ist im Kern bedroht, wenn gleiches Recht ungleich gesprochen wird (BVerfG, Beschluss vom 11. Juni 1980 – 1 PBvU 1/79). Gerade dann, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe wie das Kindeswohl zentral für eine familiengerichtliche Entscheidung sind, ist eine methodisch einwandfreie wissenschaftliche Herangehensweise bei Gutachten sowie eine deutliche Rollenklarheit beim Verfahrensbeistand kritisch für die Einordnung, ob ein konkretes familiengerichtliches Verfahren der Einheit der Rechtsordnung entspricht, oder in einem anderen Gerichtsbezirk unter ansonsten gleichen Voraussetzungen mit einer höheren Wahrscheinlichkeit genau so gut zu einem anderen Ergebnis hätte führen können.

- H. Das Jugendamt reichte anscheinend während des gesamten strittigen Verfahren XXXX F 1301/18 keine schriftlichen Dokumente ein - zumindest wurden sie dem Bf. weder vom Jugendamt noch vom Gericht zugestellt. Alles spricht dafür, dass das Jugendamt lediglich in der Verhandlung eine Empfehlung ausgesprochen hat und diese weder während der Verhandlung noch in schriftlichen Stellungnahmen nachvollziehbar begründete.
- I. Der Bg. ist wahrscheinlich seiner gerichtlichen Sachverhaltsermittlungspflicht nicht ordnungsgemäß nachgekommen oder/und hat sich eventuell durch die Verfahrensbeiständin und das Jugendamt in die Irre führen lassen.

8.4. **Grundrechtsverletzung**

A. Verletzung von Art. 6 EMRK:

- a. Der Bf. wurde offenbar im Verfahren genötigt und dafür bestraft, dass er sich weiterhin für das Wechselmodell einsetzen wird - sowohl privat im Sinne und zum Wohl seiner Kinder wie öffentlich zum Wohl aller Kinder.
- b. Der Bg. setzte wahrscheinlich die Unschuldsvermutung in Bezug auf die angebliche Kindeswohlgefährdung durch Wechselmodell-Gespräche und -Öffentlichkeitsarbeit außer Kraft.
- c. Durch den Bg. fand voraussichtlich keine zureichende Amtsermittlung statt.

- d. Weil die vom Bg. angenommene Kindeswohlgefährdung wahrscheinlich unbestimmt ist und der Bg. keinen Verhaltenskodex benannt hat, weiß der Bf. nicht, wie er sich zu verhalten hat, um zukünftige Einschnitte in das Leben mit seinen Kindern zu verhindern.
- e. Die Verfahrensbeiständin handelte wahrscheinlich gegen die Interessen der Kinder und damit gegen ihren Auftrag, woraus zu schlussfolgern ist, dass sie Parteiverrat an den Kindern beging.
- f. Dem Bf. fehlte die Möglichkeit, sich auf die mündliche Stellungnahmen des Jugendamt während der Verhandlung am 05.10.2018, vorzubereiten.
- g. Der Bf. tritt für die gleichberechtigte Elternschaft in Form des paritätischen Wechselmodells ein. Aufgrund des Beschlusses des Amtsgericht erleiden er und seine Kinder voraussichtlich durch richterliche Willkür persönliche Nachteile, weil der Bf. sich für die Menschenrechte einsetzt. Dies haben die Staatsorgane der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und somit deren Gerichte gem. der Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern (Declaration on Human Rights Defenders) iVm. Art. 8 EMRK und Art. 17 IPbpR zu unterlassen.

V. Verfahrensvoraussetzungen für die Beschwerde

Die Verfassungsbeschwerde ist nach Einschätzung des Bf. zulässig, annahmefähig und begründet.

1. Erschöpfung des Rechtsweges (§ 90 II BVerfGG)

- A. Der strittige Eilbeschluss ist nicht anfechtbar.
- B. Der Bf. hat am 16.10.2018 Anhörungsrüge (Anhang Bf 16) erhoben.
- C. Dem Bf. und seinen Kindern entsteht voraussichtlich ein schwerer und unabwendbarer Nachteil durch irreparable Zustände, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.
- D. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) rügte Deutschland schon mehrfach, dass es im deutschen Familienrecht an Möglichkeiten fehlt, überlange Verfahren zu beschleunigen.

2. Frist (§ 93 I BVerfGG)

Der Beschluss des Amtsgericht XXXX vom 11.10.2018 ging am XXXX beim Bf. per Fax ein.

3. Annahmeveraussetzungen und einstweiliger Rechtsschutz (§ 93a, § 32 BVerfGG)

Gem. § 93a II lit. b BVerfGG ist eine Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung anzunehmen, wenn diese zur Durchsetzung der Grundrechte und Verfahrensgrundrechte gem. Art. 1-19, 20 IV, 33, 38, 101, 103, 104 GG angezeigt ist. Es ist antragsgemäß der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt, oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl gegeben.

Die Verfassungsbeschwerde dürfte aus folgenden Gründen zur Entscheidung angenommen werden:

- A. Der Bf. ist als natürliche Person beschwerdebefugt.

- B. Die Entscheidung des Bg. ist ein Akt öffentlicher Gewalt.
- C. Der Bf. ist auch beschwerdebefugt, da die angegriffene Entscheidung seine Kinder und ihn in den genannten Grundrechten bzw. grundrechtsgleichen Rechten selbst, gegenwärtig, existentiell und unmittelbar verletzen.
- D. Die schweren Nachteile ergeben sich wie folgt:
- a. Die Entscheidung des Amtsgericht schafft Fakten, die nicht ohne Weiteres rückgängig gemacht werden können und ohne schnelle Korrektur voraussichtlich durch die Entfremdung der Kinder zum Bf. irreparable Zustände zur Folge hätten. Sollte die Entscheidung des Bg. bestehen bleiben, so würde dem Bf. voraussichtlich über einen längeren, wenn nicht langen Zeitraum ein unbegleiteter oder überhaupt ein Umgang mit seinen leiblichen Kindern verwehrt bleiben; dies gerade in einer was die Entwicklung der Kinder betrifft ganz zentralen Zeitspanne.
 - b. Die vier Kinder des Bf. werden durch den Beschluss des Bg. wahrscheinlich psychisch geschädigt und sind einer täglich zunehmenden Gefahr betreffend ihrer körperlichen wie seelischen Gesundheit sowie ihrer persönlichen Integrität ausgesetzt.
 - c. Der Bf. wird durch den Beschluss des Bg. vom zuvor zwischen den Eltern vereinbarten, gerichtlich gebilligten freien Umgang (XXXX F 320/17) mit seinen Kindern ausgeschlossen. Der Bg. hat den bisherigen Umgang des Bf. von Freitag bis Sonntag alle 14 Tage, sowie jeden Dienstag von 11.45 Uhr bis 18.30 Uhr, sowie die Hälfte der Schulferien, auf nur noch dienstags von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr im Rahmen eines begleiteten Umgang eingeschränkt. Damit bleibt dem Bf. nur noch ein Zeitfenster von 22,5 Minuten pro Kind pro Woche, was faktisch einem Kontaktverbot nahekammt und die Weiterführung der bestehenden vertrauensvollen Bindung zwischen Bf. und Kindern verunmöglicht.
 - d. Der vom Gericht angeordnete begleitete Umgang wird voraussichtlich auf unabsehbare Zeit nicht zustande kommen. Die Gründe liegen wahrscheinlich in Rechtsverstößen gegen § 5 SGB VIII (Wunsch- und Wahlrecht) durch das zuständige Jugendamt (Anhang Bf 17), sowie Qualitätsmängeln beim Jugendamt (Anhang Bf 9) und der Absage von Terminen durch den vom Jugendamt ausgewählten Träger (Anhang Bf 8). Es ist voraussichtlich fraglich, ob der Träger

überhaupt den Qualitätsanforderungen von § 79a SGB VIII gerecht wird und ob das Jugendamt die Qualitätssicherung überhaupt bzw. ausreichend durchgeführt hat oder ob es sie zukünftig zufriedenstellend durchführen wird. Aufgrund der anzunehmenden Qualitätsmängel ist eine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Mitarbeiter des Jugendamt eingereicht (Anhang Bf 9).

- e. Hinzu kommt, dass eine Familienzusammenführung, geschweige denn ein unbegleiteter Umgang gem. des gerichtlich gebilligten Vergleichs der Eltern, geschweige denn eine flexible paritätische Betreuung im Interesse der Kinder, durch beide Eltern („Doppelresidenz“ oder „Wechselmodell“ genannt) voraussichtlich umso unwahrscheinlicher wird, je länger der nicht stattfindende begleitete Umgang andauert.

E. Die drohende Gewalt ergibt sich wie folgt:

- a. Der Akt öffentlicher Gewalt durch den Bg. wird wahrscheinlich die Entwicklung der Kinder und den vertrauensvollen Kontakt zum Bf. fahrlässig gefährden. Durch die drastische Einschränkung des Umgang, offenbar ohne nachvollziehbare Begründung (s.o. an mehreren Stellen ausgeführt), von 27% der Zeit der Kinder auf 0,8% unter Aufsicht und ohne Übernachtung werden die Kinder und der Bf. voraussichtlich seelisch belastet sowie ihre Bindung zerstört. Der Bg. versucht offenbar durch den Beschluss, den Willen der Kinder sowie des Bf. zu brechen und missbraucht seine Machtstellung ihnen gegenüber.

F. Die anderen wichtigen Gründe ergeben sich wie folgt:

- a. Bis der Bf. tatsächlich Umgangskontakte ausüben könnte, dürften unter Berücksichtigung der Dauer des Verfassungsbeschwerdeverfahrens und der Dauer des sich daran aufgrund einer möglichen Zurückweisung anschließenden fachgerichtlichen Verfahrens bis zu sechs Monate vergehen. Dies stellt einen nicht unerheblichen Zeitraum dar, bedenkt man, dass der Bf. schon von der Geburt der Kinder an seine Vaterrolle vollständig ausgefüllt hat und in Anbetracht des fortschreitenden Alters der Kinder immer weniger die Möglichkeit hat, an deren Entwicklung teilzuhaben. Der Beschluss des Amtsgericht gefährdet voraussichtlich die tiefe stabile Bindung der Kinder zum Bf., welche mit ein Grund für den Wunsch der Kinder ist, im Wechselmodell beim Bf. zu leben.
- b. Dem Bf. ist es nicht zuzumuten, bis zur Rechtskraft eines etwaigen

Hauptverfahrens in vermutlich zwei Jahren zu warten. Bis dahin hat er den Kontakt zu den Kindern sehr wahrscheinlich vollständig verloren.

- c. Der Bf. sieht sich gezwungen, weitere Beschlüsse, inhaltliche Ausführungen und Vorgänge im derzeit laufenden Hauptsacheverfahren XXXX F 1274/18 unwidersprochen hinzunehmen, um eine Verzögerung und damit zusätzliche schwere Nachteile zu vermeiden. Hierzu zählt unter anderem ein etwaiger Verzicht auf die Ablehnung des sachverständigen Gutachters. Da es sich um denselben Gutachter wie in XXXX F 320/17 handelt, ist voraussichtlich wieder mit einem lediglich oberflächlichen Gutachten zu rechnen, sowie mit einer verspäteten Fertigstellung des Gutachten von ca. 2 Monaten. Ebenso entstünden zum Beispiel Verzögerungen im Verfahren und damit einhergehend eine täglich zunehmende Entfremdung der Kinder vom Bf., wenn der Bg. für befangen erklärt würde.

V. Schlussbemerkung

Man erlaube mir zum Schluss noch persönliche Bemerkungen.

Beim Verfassen dieser Verfassungsbeschwerde habe ich mich gefragt: Warum muss ich als Vater ein ganzes Wochenende aufwenden und für das Schreiben eines Antrag an das Bundesverfassungsgericht verwenden, anstatt mit meinen Kindern Zeit verbringen zu können - obwohl ich mir nichts zu Schulden habe kommen lassen?

Die Betreuung der Kinder durch beide Eltern ist eine Selbstverständlichkeit und sollte gemäß des Rechts auch durch Amtsrichter respektiert werden. Kinder geraten nur so lange in Loyalitätskonflikte, so lange es Menschen gibt, die gegen Kinderrechte, Grundrechte und Menschenrechte agieren - und eben nicht durch Menschen, die ihre Kinder darüber aufklären.

Der Bg. hat kumulativ diese Rechte offenbar grob verletzt. Wahrscheinlich unter dem Vorwand, das Kindeswohl zu schützen, hat er sowohl Grundrechte und damit auch das Kindeswohl verletzt. Keine Kinder und keine Eltern sollten so etwas nach der Trennung erleben. Leider ist mir bekannt, in vielen Fällen sogar anhand gerichtlicher Beschlüsse aus anderen Verfahren, dass mein negatives familiengerichtliches Erlebnis in Deutschland kein Einzelfall ist.

Das Bundesverfassungsgericht möge mir so manche Formulierung nachsehen, ich bin kein Jurist. Ich habe nunmehr meine Kinder in den zurückliegenden 44 Tagen insgesamt nur ein Mal für 7,5 Stunden gesehen. Bitte haben Sie Verständnis, dass ich vor diesem Hintergrund an der

einen oder anderen Stelle Gefühle zeige.

Sollten dem Bundesverfassungsgericht noch weitere Informationen oder auch notwendige Anträge fehlen, so bitte ich um entsprechende richterliche Hinweise, schließlich bin ich nicht anwaltlich vertreten.

Mit freundlichen Grüßen,

XXXX

VI. Verzeichnis der Anhänge

- Anhang Bf 1: Beschluss XXXX F 1301/18 (11.10.2018)
- Anhang Bf 2: Befundbericht KJP XXXX (31.05.2017)
- Anhang Bf 3: Stellungnahme Verfahrensbeiständin XXXX F 564/18 (15.05.2018)
- Anhang Bf 4: 1. Eigenständig geschriebener Brief der Kinder (Anfang Juli 2018)
- Anhang Bf 5: 2. Eigenständig geschriebener Brief der Kinder (02.09.2018)
- Anhang Bf 6: Email der Mutter an den Bf. (09.10.2018)
- Anhang Bf 7: Gesprächswunsch der Kinder zur paritätischen Betreuung (09.10.2018)
- Anhang Bf 8: Absage Termine begleiteter Umgang durch XXXX (16.10.2018)
- Anhang Bf 9: Dienstaufsichtsbeschwerde Jugendamt (17.10.2018)
- Anhang Bf 10: Stellungnahme Verfahrensbeiständin XXXX F 1274/18 bzw. XXXX F 1301/18 (02.10.2018)
- Anhang Bf 11: Antrag des Bf. auf einstweilige Anordnung des paritätischen Wechselmodells (17.09.2018)
- Anhang Bf 12: Vermerk zur Verhandlung am 05.10.2018 in der Sache XXXX F 1301/18 (11.10.2018)
- Anhang Bf 13: Vermerk zur richterlichen Anhörung der Kinder am 02.10.2018 (08.10.2018)
- Anhang Bf 14: Stellungnahme des Bf. sowie zusätzliche Begründung in der Sache XXXX F 1301/18 (01.10.2018)
- Anhang Bf 15: Verstöße der Mutter gegen bestehende Umgangsvereinbarung (07.10.2018)
- Anhang Bf 16: Anhörungsrüge in der Sache XXXX F 1301/18 (16.10.2018)
- Anhang Bf 17: Eilantrag des Bf. wegen Missachtung § 5 SGB VIII (14.10.2018)
- Anhang Bf 18: Stellungnahme XXXX zur Verfahrensbeiständin (04.10.2018)
- Anhang Bf 19: Eilantrag des Bf. auf unverzüglichen Zugang der Kinder zu beiden Eltern (24.09.2018)
- Anhang Bf 20: Brief der Mutter an den Bg. (08.10.2018)